



OSTALBKREIS

- Geschäftsbereich Rechnungsprüfung -

SCHLUSSBERICHT

ÜBER DIE

ÖRTLICHE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES

EINSCHL. BETÄTIGUNGSPRÜFUNG

2013

DES OSTALBKREISES

	Seite
Inhaltsverzeichnis	1
Vorblatt	5
A. Die wichtigsten Zahlen und Informationen	6
B. Vorbemerkungen	7
1. Prüfungsauftrag	7
2. Prüfungsgegenstand	7
3. Zeitpunkt und Umfang der Prüfung	7
4. Prüfungsverfahren	8
5. Feststellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012	8
6. Feststellung der Jahresrechnung	9
7. Überörtliche Prüfung	9
C. Ergebnisse der Prüfung	9
I. Haushalts- und Rechnungslegung	9
1. Aufstellung der Haushaltssatzung	9
2. Finanzplanung	10
3. Jahresabschluss 2013	11
3.1 Aufstellung des Jahresabschlusses	11
3.2 Gesamtergebnisrechnung	11
3.2.1 Allgemeines	11
3.2.2 Rechnungsergebnis 2013	11
3.2.3 Haushaltsausgleich	11
3.2.4 Rücklagen	12
3.2.5 Geldanlagen, Zinseinnahmen	12
3.2.6 Kassenkredite	12
3.3 Gesamtfinanzrechnung	13
3.3.1 Allgemeines	13
3.3.2 Rechnungsergebnis 2013	13
3.4 Ermächtigungsübertragungen, Einhaltung des Haushaltsplanes	15
3.4.1 Übertragung von Ermächtigungen	15
3.4.2 Einhaltung des Haushaltsplans	16
3.5 Vermögensrechnung (Bilanz)	18
Aktiva	
1. Vermögen	20
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	20
1.2 Sachvermögen	20
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	20
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	20

	Seite	
1.2.3	Infrastrukturvermögen	21
1.2.4	Bauten auf fremden Grundstücken	22
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	22
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	23
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	24
1.2.8	Vorräte	24
1.2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	25
1.3.	Finanzvermögen	26
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	26
1.3.2	Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden, Stiftungen oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen	26
1.3.3	Sondervermögen	27
1.3.4	Ausleihungen	28
1.3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen	28
1.3.7	Forderungen aus Transferleistungen	29
1.3.8	Privat-rechtliche Forderungen	29
1.3.9	Liquide Mittel	30
2.	Abgrenzungsposten	31
2.1	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	31
2.2	Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	31

Passiva

1.	Kapitalposition	33
1.1	Basiskapital	33
1.2	Rücklagen	33
1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	33
1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses	33
1.2.3	Zweckgebundene Rücklagen	34
1.3	Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	34
1.3.1	Fehlbeträge aus Vorjahren	34
2.	Sonderposten	35
2.1	Sonderposten für Investitionszuweisungen	35
2.3	Sonderposten für Sonstiges	36
3.	Rückstellungen	36
3.1	Lohn- und Gehaltsrückstellungen	37
3.2	Unterhaltsvorschussrückstellungen	37
3.3.	Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen für Abfalldeponien	37
3.4	Gebührenüberschussrückstellungen	38
3.6	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	38
3.7	Sonstige Rückstellungen	39
4.	Verbindlichkeiten	40
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	40
4.4	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	41
4.5	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	41
4.6	Sonstige Verbindlichkeiten	41
5.	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	42

	Seite
3.6 Anhang	42
3.7 Rechenschaftsbericht	43

II. Prüfung verschiedener Einzelbereiche	44
-------------------------------------------------	-----------

1. Soziale Sicherung

1.1	Schwerpunktprüfung Hilfe zur Pflege außerhalb von Einrichtungen nach dem 7. Kapitel SGB XII	44
1.2	Schwerpunktprüfung Leistungen zur Eingliederung In Arbeit nach SGB II	44
1.3	Schwerpunktprüfung Eingliederungshilfe für behinderte Menschen außerhalb und innerhalb von Einrichtungen nach dem 6. Kapitel SGB XII	45
1.4	Schwerpunktprüfung in der Eingliederungshilfe Abrechnung der Fahrtkosten zur Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) der Stiftung Haus Lindenhof in Schwäbisch Gmünd für das Jahr 2012	45
1.5	Einzelfallprüfung in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe	46
1.5.1	Schwerpunktprüfung örtliche Zuständigkeit und Kostenerstattung	46
1.5.2	Verbuchung von Einnahmen und Ausgaben beim Geschäftsbereich Jugend und Familie - Sachgebiet Wirtschaftliche Jugendhilfe	46
1.5.3	Umsetzung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 09.12.2010, Az. 5 C 17.09	47
1.6	Risikoanalyse	47
1.7	Prüfung der Quartalsabrechnungen	47
1.8	Prüfung von Verwendungsnachweisen	47
1.9	Beratende/Begleitende Prüfungen	48
1.9.1	Vereinbarungen mit Leistungserbringern	48
1.9.2	Weitere Prüfungen/Anfragen der Geschäftsbereiche	48
1.9.3	Teilnahme an Arbeitskreisen	49

2. Personalprüfung

2.1	Beratungsleistungen und weitere Prüfungsgebiete	49
2.2	Stellenbewertung	49
2.3	Freiwilligkeitsleistungen	50
2.4	Sonstiges	50

3. Bauprüfung

3.1	Abschließende Prüfungen	50
3.1.1	Berufsschulzentrum Schwäbisch Gmünd Neubau Der Bäckerei und Metzgerei	50
3.1.2	Straßenbaumaßnahmen	51
3.2	Ausräumen von Prüfungsfeststellungen	51
3.3	Baubegleitende Prüfungen	51
3.4	Vergabe von Beschaffungen/Dienstleistungen	52
3.5	Prüfung von Verwendungsnachweisen	53
3.6	Prüfung von Immobilien-, Miet-, Kauf- und Verkaufsverträgen	53
3.7	Beratung der Gemeinden bei kommunalen Bauvorhaben	53
3.8	Einbindung der Bauprüfung bei der Abarbeitung der Prüfungsfeststellungen der überörtlichen Prüfung durch die GPA	53

4. Allgemeine Finanzprüfung

4.1	Prüfung der Kreiskasse	53
4.2	Prüfung der Zahlstellen und Handvorschüsse	54
4.3	Prüfung des Verwendungsnachweises „Telemedizinprojekte“	54
4.4	Prüfung des Jahresabschlusses 2012 des Tierheims Dreherhof	55
4.5	Reisekosten	55
4.6	Betätigungsprüfung 2013	55
4.7	Beteiligungsbericht	56

D. Weitere Aufgaben	56
----------------------------	-----------

E. Prüfungsbestätigung und Empfehlung an den Kreistag	57
--------------------------------------------------------------	-----------

Vorblatt

Landkreis	Ostalbkreis
Gemarkungsfläche	1.511,57 km ²
Zahl der kreisangehörigen Gemeinden (davon 3 Große Kreisstädte)	42
Einwohnerzahl	
am 31.12.2012	306.484
am 31.12.2013	306.933
Landrat seit 01.07.1996	Klaus Pavel
Erste Landesbeamtin seit 01.04.2010	Gabriele Seefried
Finanzdezernent seit 01.4.2010	Karl Kurz
Leiter Geschäftsbereich Finanzen seit 01.01.2005	Josef Gutknecht
Leiter/in der Kreiskasse seit 01.07.2012	Maria Wolfsteiner
Leiter Geschäftsbereich Rechnungsprüfung seit 01.09.1999	Reinhold Schüler
Finanzstatistische Angaben Jahr 2013¹	
Steuerkraftmesszahl Kreis	135.123.219 €
Bedarfsmesszahl Kreis	172.586.848 €
Schlüsselzahl Kreis	37.463.629 €
Steuerkraftsumme Kreis	410.561.424 €
Steuerkraftsumme Gemeinden	366.601.635 €
Hebesatz für die Kreisumlage 2013 der Steuerkraftsumme der kreisangehörigen Gemeinden	34,0 %

¹ Angaben lt. Bescheid des Statistischen Landesamts BW (1. Abschlusszahlung 2013)

A. Die wichtigsten Zahlen und Informationen

Das Gesamtergebnis 2013 weist einen positiven Saldo von 5.102.652,26 € aus; die Abschreibungen konnten somit erwirtschaftet werden.

Der Überschuss beim Ordentlichen Ergebnis von 5.034.392,16 € konnte der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt werden.

Die Sonderrechnung schließt mit einem positiven Ergebnis von 68.260,10 €. Dieser Betrag konnte der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses zugeführt werden.

Es konnte ein Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit von 12.480.480,84 € erzielt werden.

Den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von 1.348.426,85 € stehen Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von 15.335.055,60 € gegenüber. Der Saldo aus Investitionstätigkeit beträgt somit - 13.986.628,75 €.

Die äußere Verschuldung des Ostalbkreises wurde im Jahr 2013 um - 1.579.875,46 € auf 31.291.077,18 € zurückgeführt.

Der Hebesatz der Kreisumlage wurde zum 01.01.2013 von 35,5 % auf 34 % gesenkt. Aufgrund der deutlich gestiegenen Steuerkraftsummen der kreisangehörigen Gemeinden (2013: 366.601.635 €, 2012: 313.137.235 €) ergaben sich Einnahmen von 124.643.699,28 €; gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies Mehreinnahmen von 13.467.304,54 €.

Zum 31.12.2013 betragen die liquiden Mittel - 20.775.446,73 €, hierin enthalten sind Betriebsmittel der Krankenhaus-Eigenbetriebe von - 32.366.300 €. Die Allgemeine Verwaltung alleine verfügte somit über einen Bestand an liquiden Mitteln von 11.590.853,27 €.

Der Jahresabschluss sowie die Ergebnis- und Finanzrechnung wurden nach unseren Prüfungsfeststellungen ordnungsgemäß erstellt, der Haushaltsplan wurde im Wesentlichen eingehalten und das Vermögen sowie die Schulden und Rückstellungen wurden überwiegend richtig nachgewiesen.

Der Anhang und der Rechenschaftsbericht enthalten die vorgeschriebenen Informationen.

Der Geschäftsbereich Rechnungsprüfung empfiehlt dem Kreistag, den Jahresabschluss 2013 unter Berücksichtigung der u. g. Prüfungsbemerkungen zu beschließen.

B. Vorbemerkungen

1. Prüfungsauftrag

Das Rechnungsprüfungsamt hat den Jahresabschluss vor der Feststellung durch den Kreistag nach § 48 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) i. V. mit § 110 der Gemeindeordnung (GemO) sowie den Bestimmungen der Gemeindeprüfungsordnung (GemPrO) zu prüfen.

Dem Rechnungsprüfungsamt obliegen außerdem die Aufgaben nach § 112 Abs. 1 GemO i. V. mit § 48 LKrO.

2. Prüfungsgegenstand

Gegenstand der Prüfung ist der Jahresabschluss. Der Jahresabschluss ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung unter Berücksichtigung der besonderen gemeindehaushaltsrechtlichen Bestimmungen aufzustellen und muss klar und übersichtlich sein. Er hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rückstellungen, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten. Er hat die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Landkreises darzustellen.

Der Jahresabschluss besteht aus

- der Ergebnisrechnung
- der Finanzrechnung und
- der Vermögensrechnung (Bilanz).

Der Jahresabschluss ist um einen Anhang zu erweitern, der mit den vorgenannten Rechnungen eine Einheit bildet und ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.

Dem Anhang sind als Anlagen beizufügen

- die Vermögensübersicht
- die Schuldenübersicht und
- eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2013 erfolgte gemäß § 110 GemO i. V. mit § 5 Abs. 1 GemPrO unter Einbeziehung der Unterlagen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens.

3. Zeitpunkt und Umfang der Prüfung

Das Rechnungsprüfungsamt hat die Prüfung innerhalb von vier Monaten nach Aufstellung des Jahresabschlusses durchzuführen (§ 110 Abs. 2 GemO).

Die Prüfungsgegenstände sind sachlich, rechnerisch und förmlich zu prüfen (§ 5 GemPrO). Die Prüfung kann sich auf Stichproben beschränken; ergeben sich wesentliche Anstände ist sie entsprechend zu erweitern, erforderlichenfalls ist vollständig zu prüfen (§ 15 Abs. 1 GemPrO).

Bei der Auswahl der Prüfungsgebiete können Schwerpunkte gebildet werden (§ 15 Abs. 2 GemPrO).

Die Bilanz zum 31.12.2013 wurde der Rechnungsprüfung am 09.10.2014 elektronisch übermittelt. Am 21.10.2014 folgten auf dem gleichen Weg die vorläufige Gesamtergebnisrechnung sowie die vorläufige Gesamtfinanzzrechnung. Auf entsprechende Anforderung wurden dann am 06.11.2014 die vorläufige Teilergebnis- und die Teilfinanzrechnung elektronisch übersandt. Der Entwurf des Anhangs mit seinen Anlagen sowie der Rechenschaftsbericht folgten am 18.11.2014.

Die endgültige Fassung des Jahresabschlusses 2013 datiert vom 25.11.2014.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2013 erfolgte auf der Basis der o. g. vorläufigen Unterlagen. Der erst nach Abschluss der Prüfung erstellte endgültige Jahresabschluss stimmte mit diesen Daten überein.

Der Jahresabschluss 2013 wurde gemäß § 48 LKrO i. V. mit § 110 GemO daraufhin geprüft, ob

- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
- das Vermögen sowie die Schulden und Rückstellungen richtig nachgewiesen worden sind.

Zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses wurden während des gesamten Jahres 2013 die Vorgänge der Verwaltung begleitend und nachgehend geprüft.

Auf die Visakontrolle, d. h. die vorausgehende Prüfung von Rechnungsbelegen vor dem Zahlungsvollzug, vom Wortlaut der Gemeindeprüfungsordnung ohnehin auf Einzelfälle beschränkt, wurde weitgehend verzichtet.

Der ganz überwiegende Teil der Tätigkeit war auch im Jahr 2013 dem Bereich der begleitenden Prüfung zuzuordnen. Das Beratungsangebot der Rechnungsprüfung wurde häufig angenommen, es wurden in allen Sachgebieten zahlreiche Rechtsauskünfte zu schwierigen laufenden Bearbeitungsfällen erteilt.

Vorgänge, welche sich über mehrere Jahre erstrecken, werden in der Regel nach wie vor nachgehend geprüft. Dies ist vor allem bei großen Bauvorhaben der Fall.

4. Prüfungsverfahren

In allen Bereichen der Prüfung fanden während des Prüfungsverfahrens Gespräche mit der Verwaltung statt. Unwesentliche Anstände wurden, soweit möglich, sofort bereinigt. Wesentliche Beanstandungen wurden in einem Prüfungsbericht zusammen gefasst mit der Bitte, zu den getroffenen Feststellungen innerhalb eines angemessenen Zeitraums Stellung zu nehmen und ggf. das Erforderliche zu veranlassen.

5. Feststellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 24.06.2014 nach Vorberatung im Ausschuss für Bildung und Finanzen am 06.05.2014 die Eröffnungsbilanz des Ostalbkreises zum 01.01.2012 beschlossen (Art. 13 Abs. 5 Reformgesetz i. V. mit § 95 b GemO). Vom Bericht der Rechnungsprüfung wurde dabei Kenntnis genommen.

6. Feststellung der Jahresrechnung 2012

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 24.6.2014 nach Vorlage des Schlussberichts durch die Rechnungsprüfung die Feststellung der Jahresrechnung 2012 beschlossen (§ 110 Abs. 2 GemO, § 95 b Abs. 1 GemO i. V. mit § 48 LKrO).

Die Jahresrechnung mit Rechenschaftsbericht lag nach der ortsüblichen Bekanntgabe am 4.7.2014 vom 7.7. - 16.7.2014 öffentlich aus (§ 95 b Abs. 2 GemO i. V. mit § 48 LKrO).

7. Überörtliche Prüfung

Im Jahr 2008 führte die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg die überörtliche Prüfung der Haushalts- Kassen- und Rechnungsführung des Landkreises in den Haushaltsjahren 2002 - 2007 sowie der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens der Klinik-Eigenbetriebe durch. Der Prüfungsbericht datiert vom 09.04.2009. Das Prüfungsverfahren ist abgeschlossen.

In der Zeit vom 22.10.2012 bis 23.11.2012 wurde die Prüfung der Bauausgaben der Haushaltsjahre 2008 - 2011 vorgenommen. Der Prüfungsbericht der Gemeindeprüfungsanstalt datiert vom 21.10.2013. Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 23.9.2014 Kenntnis vom Prüfungsbericht der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg sowie vom Abschluss der Prüfungen nach § 48 LKrO i. V. mit § 114 Abs. 5 Satz 2 GemO durch das Regierungspräsidium Stuttgart genommen.

C. Ergebnisse der Prüfung

I. Haushalts- und Rechnungslegung

1. Aufstellung der Haushaltssatzung 2013

Die vom Kreistag beschlossene Haushaltssatzung soll der Rechtsaufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorliegen (§ 48 LKrO i. V. mit § 81 Abs. 2 GemO).

Die Haushaltssatzung 2013 wurde am 18.12.2012 vom Kreistag beschlossen und danach dem Regierungspräsidium Stuttgart vorgelegt (§ 48 LKrO i. V. mit § 81 Abs. 1 und 2 GemO).

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung am 8.1.2013 bestätigt (§ 121 Abs. 2 GemO i. V. mit § 51 Abs. 2 LKrO).

Die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung erfolgte am 25.1.2013; der Haushaltsplan wurde vom 28.1. - 5.2.2013 öffentlich ausgelegt (§ 48 LKrO i. V. mit § 81 Abs. 3 GemO).

Der Haushaltsplan 2013 wurde festgesetzt im:

- **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	342.100.648 €
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	333.252.826 €
1.3	Ordentliches Ergebnis von (Saldo aus 1.1 und 1.2)	8.847.822 €

1.4	Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren von	0 €
1.5	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis von (Saldo aus 1.3 und 1.4)	8.847.822 €
1.6	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0 €
1.7	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0 €
1.8	Veranschlagtes Sonderergebnis von (Saldo aus 1.6 und 1.7)	0 €
1.9	Veranschlagtes Gesamtergebnis von (Summe aus 1.5 und 1.8)	8.847.822 €

- *im Finanzhaushalt* mit den folgenden Beträgen

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen auf lfd. Verwaltungstätigkeit von	337.495.952 €
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit von	323.908.457 €
2.3	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus lfd. Verwaltungstätigkeit von (Saldo aus 2.1 und 2.2)	13.587.495 €
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	1.937.972 €
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	14.525.075 €
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit von (Saldo aus 2.4 und 2.5)	- 12.587.103 €
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf von (Saldo aus 2.3 und 2.6)	1.000.392 €
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	3.274.625 €
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	4.274.625 €
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit von (Saldo aus 2.8 und 2.9)	- 1.000.000 €
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts von (Saldo aus 2.7 und 2.10)	392 €

-	Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen	3.274.625 €
-	Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen	8.664.000 €
-	Höchstbetrag der Kassenkredite	46.000.000 €
-	der Umlagesatz der Kreisumlage auf 34,0 v. H. der Steuerkraftsummen der Städte und Gemeinden des Landkreises	

2. Finanzplanung

Der Landkreis hat seiner Haushaltswirtschaft nach § 85 GemO eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde zu legen. Dabei ist das erste Planungsjahr das laufende Haushaltsjahr. In der Finanzplanung sind Umfang und Zusammensetzung der voraussichtlichen Aufwendungen und Auszahlungen und die Finanzierungsmöglichkeiten darzustellen.

Als Grundlage für die Finanzplanung ist ein Investitionsprogramm aufzustellen. Anders als im kameralen Recht ist der Finanzplan mit dem Investitionsprogramm vom Kreistag gesondert, spätestens mit der Haushaltssatzung zu beschließen.

Der Kreistag hat den Finanzplan in seiner Sitzung am 18.12.2012 zusammen mit der Haushaltssatzung beschlossen.

3. Jahresabschluss 2013

3.1 Aufstellung des Jahresabschlusses 2013

Der Jahresabschluss 2013 des Ostalbkreises war gemäß § 95 Abs. 2 GemO bis zum 30.06.2014 aufzustellen. Diese Frist wurde nicht eingehalten.

Der Jahresabschluss 2013 datiert vom 25.11.2014.

Der Kreistag wurde in seiner Sitzung am 24.06.2014 über das vorläufige Rechnungsergebnis 2013 informiert.

3.2 Gesamtergebnisrechnung

3.2.1 Allgemeines

In der Ergebnisrechnung sind die Erträge und Aufwendungen gegenüberzustellen (§ 49 Abs. 1 GemHVO). Es werden das Ressourcenaufkommen und der Ressourcenverbrauch dargestellt. Damit ist die Ergebnisrechnung die wichtigste Komponente des Jahresabschlusses im NKHR, dessen Grundlage der Gedanke der intergenerativen Gerechtigkeit ist, nach dem der Ressourcenverbrauch zeitnah vom Verursacher bzw. Nutzer der Leistung ausgeglichen werden soll.

3.2.2 Rechnungsergebnis 2013

Das Rechnungsergebnis des Jahres 2013 zeigt folgendes Bild:

Summe der ordentlichen Erträge	352.430.000,03 €
Summe der ordentlichen Aufwendungen	347.395.607,87 €
<u>Ordentliches Ergebnis</u>	<u>5.034.392,16 €</u>
Außerordentliche Erträge	82.800,81 €
Außerordentliche Aufwendungen	14.540,71 €
<u>Sonderergebnis</u>	<u>68.260,10 €</u>
<u>Gesamtergebnis</u>	<u>5.102.652,26 €</u>

3.2.3 Haushaltsausgleich

Nach § 80 Abs. 2 Satz 2 GemO soll das Ergebnis aus ordentlichen Erträgen und ordentlichen Aufwendungen unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren ausgeglichen werden.

Ein Ausgleich innerhalb der Rechnungsperiode (bzw. wenigstens mittelfristig) ist Voraussetzung einer nachhaltigen Finanzwirtschaft und Ausdruck der Forderung des § 77 Abs. 1 GemO, wonach die Kommune ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen hat, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist.

Die Ausgleichspflicht bezieht sich ausschließlich auf die Gesamtergebnisrechnung (bzw. Gesamthaushalt) und dort auf das ordentliche Ergebnis; für die Finanzrechnung (bzw. Finanzhaushalt) besteht keine formale Ausgleichspflicht. Es ist jedoch nach § 89 Abs. 1 GemO stets die rechtzeitige Leistung der Auszahlungen sicherzustellen (Liquidität). Kurzfristige Liquiditätsengpässe können durch die Aufnahme von Kassenkrediten behoben werden. Finanzierungskredite dürfen nur für investive Zwecke und zur Umschuldung aufgenommen werden.

Mit dem ordentlichen Ergebnis wird nachgewiesen, inwieweit die ordentlichen Aufwendungen durch ordentliche Erträge ausgeglichen werden konnten. Ordentlichen Erträgen von 352.430.000,03 € standen beim Jahresabschluss 2013 ordentlichen Aufwendungen von 347.395.607,87 € gegenüber. Mit einem Ordentlichen Ergebnis von 5.034.392,16 € wurde der vorgeschriebene Haushaltsausgleich erreicht.

Ein Ausgleich des Sonderergebnisses ist nicht vorgesehen (und wäre auch nicht planbar). Gleichwohl sollte das Ergebnis positiv sein, da Überschüsse des Sonderergebnisses in bestimmten Fällen zum Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses heranzuziehen sind (§ 24 Abs. 2 GemHVO). Im Rechnungsjahr 2013 wurden außerordentliche Erträge von 82.800,81 € erzielt, außerordentliche Aufwendungen fielen i. H. von 14.540,71 € an. Somit ergab sich ein Sonderergebnis von 68.260,10 €.

Diese beiden Zwischenergebnisse saldiert führen zu dem Gesamtergebnis des Jahresabschlusses 2013 von 5.102.652,26 €. Damit wurde dem Ressourcenverbrauchskonzept positiv entsprochen, der Landkreis konnte auch seine Abschreibungen erwirtschaften.

3.2.4 Rücklagen

Nach § 90 Abs. 1 GemO i. V. mit § 49 Abs. 3 GemHVO ist im Jahresabschluss ein Überschuss beim ordentlichen Ergebnis der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses, ein Überschuss beim Sonderergebnis der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses zuzuführen.

Dem entsprechend wurden der Überschuss beim ordentlichen Ergebnis von 5.034.392,16 € und der des Sonderergebnisses von 68.260,10 € in die jeweilige Rücklagen (Bilanzpositionen P 1.2.1 und P 1.2.2) übernommen.

3.2.5 Geldanlagen, Zinseinnahmen

Die Krankenhaus-Eigenbetriebe hatten im Jahr 2013 Betriebsmittelzinsen von zusammen 123.513,11 € an die Kreiskasse zu bezahlen. Der Zinszuschuss auf zinsfreie Betriebsmittel von 5,5 Mio. € betrug außerdem 28.334,47 €. Dieser Betrag ist grundsätzlich in Ertrag und Aufwand durchzubuchen.

Das allgemeine Girokonto des Ostalbkreises bei der Kreissparkasse wies an 66 Tagen Guthabenstände aus. Hierfür wurden jedoch keine Zinserträge gutgeschrieben, da sich der mit der Kreissparkasse vereinbarte Guthabenzins im Minusbereich befand (0,3 % unter dem 3-Monats-Euribor).

3.2.6 Kassenkredite

Im Haushaltsjahr 2012 waren Kassenkreditzinsen von insgesamt 130.812,21 € (Vorjahr 165.610,73 €) zu entrichten. Davon entfielen 75.423,08 € auf das allgemeine Girokonto des Ostalbkreises und 55.389,13 € auf das Girokonto des Jobcenters.

Die Kassenkredite des Jahres 2013 sind zum überwiegenden Teil auf den (ganzjährigen und hohen) Betriebsmittelbedarf der Krankenhaus-Eigenbetriebe zurückzuführen. Die Allgemeine Verwaltung selbst benötigte lediglich an 133 Tagen unterstützende Fremdmittel.

Der durchschnittliche Soll-Zinssatz betrug 0,52 %, im Vorjahr waren es 1,12 % gewesen. Die Kassenkredite wurden ausschließlich auf den Multifunktionskonten (Girokonten bei der Kreissparkasse Ostalb) in Anspruch genommen, Festbetragskassenkredite bestanden nicht.

Der genehmigte Höchstbetrag der Kassenkredite wurde nicht überschritten.

3.3 Gesamtfinanzrechnung

3.3.1 Allgemeines

In der Finanzrechnung sind die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen auszuweisen (§ 50 GemHVO), es wird der Geldverbrauch dargestellt. Ziel der Finanzrechnung ist es, die Finanzierungsquellen (Mittelherkunft), die Mittelverwendung und die Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln transparent zu machen. Ein wesentlicher Bestandteil ist die Abbildung der Investitionstätigkeit sowie der Kreditfinanzierung (im kameralen Recht im Vermögenshaushalt dargestellt).

Die Finanzrechnung entspricht dem Konzept der handelsrechtlichen Kapitalflussrechnung. Sie wird aber im Gegensatz zu ihr nicht indirekt aus der Gewinn- und Verlustrechnung nachträglich abgeleitet, sondern im Haushaltsjahr direkt laufend ermittelt.

3.3.2 Rechnungsergebnis 2013

Die Gesamtfinanzrechnung des Jahres 2013 weist die folgenden Ergebnisse aus:

Steuern und ähnliche Abgaben	2.036.696,75 €
Zuweisungen und Zuwendungen und Allgemeine Umlagen	270.158.997,73 €
Sonstige Transfereinzahlungen	15.865.706,17 €
Öffentlich-rechtliche Entgelte	23.184.310,42 €
Privatrechtliche Leistungsentgelte	4.475.427,21 €
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	24.541.023,70 €
Zinsen und ähnliche Einzahlungen	1.354.375,04 €
Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	1.721.370,19 €
Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	343.337.907,21 €
Personalauszahlungen	65.710.152,09 €
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	49.133.147,01 €
Zinsen und ähnliche Auszahlungen	2.255.427,16 €
Transferauszahlungen	188.875.625,64 €
Sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	24.883.074,47 €
Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	330.857.426,37 €
Zahlungsmittelüberschuss der Ergebnisrechnung	12.480.480,84 €
Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	1.056.478,41 €
Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen	420,00 €
Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachvermögen	180.099,25 €
Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzvermögen	51.129,19 €
Einzahlungen für sonstige Investitionstätigkeit	60.300,00 €
Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.348.426,85 €

Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	9.556,04 €
Auszahlungen für Baumaßnahmen	5.494.395,31 €
Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen	2.201.084,39 €
Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen	7.630.019,86 €
Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	15.335.055,60 €
Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit	- 13.986.628,75 €
Finanzierungsmittelbedarf	- 1.506.147,91 €
Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten	1.551.942,00 €
Auszahlungen für die Tilgung von Krediten	3.530.964,46 €
Finanzierungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit	- 1.979.022,46 €
Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des HHJ	- 3.485.170,37 €
Haushaltsunwirksame Einzahlungen	207.675.159,82 €
Haushaltsunwirksame Auszahlungen	209.684.298,28 €
Überschuss/Bedarf aus haushaltsunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen	- 2.009.138,46 €
Anfangsbestand an Zahlungsmitteln	- 15.281.137,90 €
Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln	- 5.494.308,83 €
Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres	- 20.775.446,73 €

Der Landkreis erzielte im Rechnungsjahr 2013 einen Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit von 12.480.480,84 €, im Vorjahr waren es 5.209.592,01 € gewesen.

Diese Mittel stehen dem Landkreis für investive Zwecke, zur Schuldentilgung sowie zur allgemeinen Verbesserung der Liquidität zur Verfügung.

Der Zahlungsmittelüberschuss ist ein wesentlicher Indikator für die finanzielle Leistungsfähigkeit des Landkreises und entspricht grundsätzlich der kameralen Zuführungsrate des Verwaltungshaushalts an den Vermögenshaushalt.

Der Zahlungsmittelüberschuss bildet außerdem die Grundlage für die Berechnung der Nettoinvestitionsrate. Diese Kennzahl bezeichnet, wie auch im kameralen Recht, den Betrag, der für Investitionen zur Verfügung steht. Die Nettoinvestitionsrate des Jahres 2013 berechnet sich aus dem Zahlungsmittelüberschuss von 12.480.480,84 € abzüglich der Kredittilgung von 3.530.964,46 € zum Betrag von 8.949.516,38 € (2012: 1.924.362,52 €).

Es ergab sich im Jahr 2013 ein Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit von - 13.986.628,75 €. Nach Abzug der Kreditaufnahme von 1.551.942,00 € verblieb ein Finanzierungsanspruch an Eigenmittel (Nettosaldo aus Investitionstätigkeit) von - 12.434.686,75 €. Die Kennzahl „Nettoinvestitionsquote“ gibt an, zu wie viel der Saldo aus der Investitionstätigkeit durch die Nettoinvestitionsrate gedeckt ist, unabhängig davon, ob zur Finanzierung der Investitionen Kredite aufgenommen wurden. Im Jahr 2013 wurden somit rd. 72 % (2012: 73,2 %) der Investitionen durch Eigenmittel finanziert.

Der Finanzierungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit belief sich auf - 1.979.022,46 €.

Aus der Summe von Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit, Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit und Finanzierungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit ergibt sich die Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Haushaltsjahres von - 3.485.170,37 €.

Am Ende des Haushaltsjahres 2013 ergab sich ein Endbestand an Zahlungsmitteln von - 20.775.446,73 €. Hierin sind Betriebsmittel der Krankenhaus-Eigenbetriebe von zusammen - 32.366.300,00 € enthalten. Ohne diese Beträge hätte der Stand der liquiden Mittel 11.590.853,27 € betragen.

3.4 Ermächtigungsübertragungen, Einhaltung des Haushaltsplans

3.4.1 Übertragung von Ermächtigungen

Das kamerale Instrument der Haushaltseinnahme- und Haushaltsausgabereise besteht nicht mehr. Im NKHR kann lediglich die Ermächtigung (Erlaubnis) übertragen werden, im folgenden Haushaltsjahr mehr Aufwendungen/Auszahlungen zu veranlassen, als im neuen Haushaltsplan ausgewiesen sind. Belastet wird jedoch, anders als im kameralen Recht, das Gesamtergebnis und der Finanzierungsmittelbestand des folgenden Jahres. Die Übertragung der Ermächtigung kann in der Ergebnis- und Finanzrechnung somit nicht als Buchung dargestellt werden, die Beträge werden lediglich in entsprechenden Erläuterungsspalten ausgewiesen.

Soweit Ermächtigungsübertragungen vorhanden sind, entstehen keine überplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen.

Nach § 21 GemHVO bleiben die Ansätze für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann.

Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen eines Budgets können ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden. Sie bleiben bis längstens zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres verfügbar.

Die Übertragung ist nur zulässig, wenn dadurch das geplante Gesamtergebnis nicht gefährdet ist und die Kreditaufnahmevorschriften beachtet werden (§ 18 Abs. 2 GemHVO).

Die Jahresabschlüsse 2012 und 2013 wiesen die folgenden Ermächtigungsübertragungen aus:

	Ermächtigungs- übertragung aus 2012	Ermächtigungs- übertragung ins Folgejahr
Aufwendungen/Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	194.096,42 €	1.908.123,33 €
Transferaufwendungen/Transferauszahlungen	3.327,86 €	0,00 €
Sonstige ordentliche Aufwendungen/ Sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	0,00 €	0,00 €
Summe der ordentlichen Aufwendungen/ Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	197.424,28 €	1.908.123,33 €

	Ermächtigungs- übertragung aus 2012	Ermächtigungs- übertragung ins Folgejahr
Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	0,00 €	0,00 €
Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00 €	0,00 €
Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	237.100,62 €	288.665,07 €
Auszahlungen für Baumaßnahmen	4.384.407,31 €	7.146.170,29 €
Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen	196.767,65 €	275.382,90 €
Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen	8.418.665,16 €	5.616.205,32 €
Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	13.236.940,74 €	13.326.423,58 €

Ein Ermächtigungsübertrag ist nicht zugelassen für Erträge und Einzahlungen. Lediglich die Kreditermächtigung gilt nach § 87 Abs. 3 GemO weiter, bis die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr erlassen ist.

Die Ermächtigungsübertragungen sind im Anhang zum Jahresabschluss 2013 im Einzelnen dargestellt; auf eine Aufzählung wird daher an dieser Stelle verzichtet.

3.4.2 Einhaltung des Haushaltsplanes

Der Jahresabschluss ist nach § 110 Abs. 1 GemO auch daraufhin zu prüfen, ob der Haushaltsplan eingehalten worden ist.

Die Verpflichtung in § 51 GemHVO, den Planansätzen die tatsächlichen Werte der Ergebnis- und Finanzrechnung gegenüberzustellen, weist auf die Bedeutung dieser Informationen für die Haushaltssteuerung und die Kontrolle der Planziele hin.

Bei der Betrachtung, ob die Planvorgaben eingehalten wurden, sind die o. g. Übertragungen von Ermächtigungen einzubeziehen sowie die zulässigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen sind nach § 84 Abs. 1 GemO nur zulässig, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht und die Deckung gewährleistet ist oder wenn sie unabweisbar sind und kein erheblicher Fehlbetrag entsteht oder ein geplanter Fehlbetrag sich nur unerheblich erhöht. Über- und außerplanmäßige Auszahlungen sind nur zulässig, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht und die Finanzierung gewährleistet ist oder wenn sie unabweisbar sind. Nach Abs. 2 sind überplanmäßige Auszahlungen für Investitionen, die im folgenden Jahr fortgesetzt werden, auch dann zulässig, wenn ihre Finanzierung im folgenden Jahr gewährleistet ist.

Ob Aufwendungen und Auszahlungen überplanmäßig sind, beurteilt sich nach den allgemeinen Regelungen der GemHVO zur Deckungsfähigkeit verbunden mit den individuellen Festlegungen im Haushaltsplan. Danach besteht grundsätzlich gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb eines Budgets, somit innerhalb eines Teilhaushalts.

Das Gesamtergebnis 2013 weist eine Planabweichung (Verschlechterung) von - 3.745.169,78 € aus. Davon entfallen auf das ordentliche Ergebnis - 3.813.429,88 € und auf das außerordentliche Ergebnis 68.260,10 €. Die ordentlichen Erträge waren um 10.329.352,02 € höher als geplant, die ordentlichen Aufwendungen überstiegen die Planansätze um 14.142.781,91 €.

Im Einzelnen stellen sich die Zahlen wie folgt dar:

	Ertrags- und Aufwandsart	Fortgeschrie- bener Ansatz 2013	Ergebnis 2013	Vergleich Ansatz/Ergebnis 2013
		€	€	€
1.	Steuern und ähnliche Abgaben	778.500,00	2.036.251,75	- 1.257.751,57
2.	Zuweisungen und Zuwendun- gen, Umlagen und aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträge	272.562.205,00	270.597.608,77	1.964.596,23
3.	Sonstige Transfererträge	10.113.200,00	16.198.842,95	- 6.085.642,95
4.	Öffentlich-rechtliche Entgelte	23.357.467,00	23.406.878,71	- 49.411,71
5.	Privatrechtliche Leistungsentgelte	4.606.682,00	5.536.600,45	- 929.918,45
6.	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	24.644.344,00	25.990.958,41	- 1.346.614,41
7.	Zinsen und ähnliche Erträge	2.459.609,00	1.939.191,18	520.417,82
9.	Sonstige ordentliche Erträge	3.578.641,00	6.723.667,81	- 3.145.026,81
10.	Summe der ordentlichen Erträge	342.100.648,00	352.430.000,03	- 10.329.352,03
11.	Personalaufwendungen	67.167.620,00	66.871.187,09	296.432,91
13.	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	48.332.625,96	51.497.340,02	- 3.164.714,06
14.	Planmäßige Abschreibungen	8.571.815,00	12.267.154,19	- 3.695.339,19
15.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	2.246.190,00	2.084.908,74	161.281,26
16.	Transferaufwendungen	183.394.114,00	187.255.781,69	- 3.861.667,69
17.	Sonstige ordentliche Aufwen- dungen	23.540.461,00	27.419.236,14	- 3.878.775,14
18.	Summe der ordentlichen Aufwendungen	333.252.825,96	347.395.607,87	- 14.142.781,91
19.	Ordentliches Ergebnis (Nummer 10 und 18)	8.847.822,04	5.034.392,16	3.813.429,88
21.	Ordentliches Ergebnis einschl. Fehlbetragsabdeckung	8.847.822,04	5.034.392,16	3.813.429,88
22.	Außerordentliche Erträge	0,00	82.800,81	- 82.800,81
23.	Außerordentliche Aufwendungen	0,00	14.540,71	- 14.540,71
24.	Sonderergebnis	0,00	68.260,10	- 68.260,10
25.	Gesamtergebnis (Nummer 21 und 24)	8.847.822,04	5.102.652,26	3.745.169,78

Eine ausführliche Darstellung der Planabweichungen sowie die notwendigen Erläuterungen sind im Rechenschaftsbericht der Kreiskämmerei sowie im Anhang zum Jahresabschluss dargestellt. Auf weitere Ausführungen wird deshalb in diesem Bericht verzichtet.

3.5 Vermögensrechnung (Bilanz)

Schlussbilanz für das Geschäftsjahr 2013 Landratsamt Ostalbkreis		
Aktiva	31.12.2012	31.12.2013
1. Vermögen		
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	269.704,28 €	294.352,78 €
1.2 Sachvermögen		
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	1.173.932,67 €	1.173.276,32 €
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	100.826.581,87 €	96.963.730,74 €
1.2.3 Infrastrukturvermögen	121.399.182,54 €	117.444.930,31 €
1.2.4 Bauten auf fremden Grundstücken	70.784,69 €	137.205,09 €
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	270.198,92 €	269.276,60 €
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	6.372.902,95 €	7.567.392,74 €
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.233.373,46 €	2.376.919,00 €
1.2.8 Vorräte	500.855,41 €	511.899,10 €
1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	1.007.421,88 €	2.936.744,76 €
Summe Sachvermögen	233.855.234,39€	229.381.374,66 €
1.3 Finanzvermögen		
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	250.179,19 €	199.050,00 €
1.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden, Stiftungen oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen	1.645.310,58 €	1.645.310,58 €
1.3.3 Sondervermögen	12.257.622,77 €	12.257.622,77 €
1.3.4 Ausleihungen	180.018,00 €	160.018,00 €
1.3.5 Wertpapiere	0,00 €	0,00 €
1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen	10.149.348,47 €	10.260.232,47 €
1.3.7 Forderungen aus Transferleistungen	22.387.814,28 €	22.847.312,13 €
1.3.8 Privat-rechtliche Forderungen	37.919.595,61 €	43.050.042,05 €
1.3.9 Liquide Mittel	- 15.228.874,20 €	- 20.725.684,18 €
Summe Finanzvermögen	69.561.014,70 €	69.693.903,82 €
Summe Vermögen	303.685.953,37 €	299.369.631,26 €
2. Abgrenzungsposten		
2.1 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	6.906.569,54 €	5.808.817,08 €
2.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	4.691.506,16 €	12.748.638,88 €
Summe Abgrenzungsposten	11.598.075,70 €	18.557.455,96 €
Nettoposition (nicht gedeckter Fehlbetrag)	0,00 €	0,00 €
Summe Aktiva	315.284.029,07 €	317.927.087,22 €

Passiva	31.12.2012	31.12.2013
1. Kapitalposition		
1.1 Basiskapital	166.707.894,25 €	166.707.894,25 €
1.2 Rücklagen		
1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	5.678.715,74 €	10.713.107,90 €
1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses	239.091,10 €	307.351,20 €
1.2.3 Zweckgebundene Rücklagen	0,00 €	0,00 €
Summe Rücklagen	5.917.806,84 €	11.020.459,10 €
1.3 Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses		
1.3.1 Fehlbeträge aus Vorjahren	- 1.178.677,42 €	- 1.185.672,63 €
1.3.2 Jahresfehlbetrag, soweit eine Deckung im Jahresabschluss durch Entnahme aus den Ergebnissrücklagen nicht möglich	0,00 €	0,00 €
Summe Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	- 1.178.677,42 €	- 1.185.672,63 €
Summe Kapitalposition	171.447.023,67 €	176.542.680,72 €
2. Sonderposten		
2.1 für Investitionszuweisungen	45.467.854,53 €	43.527.258,81 €
2.2 für Investitionsbeiträge	0,00 €	0,00 €
2.3 für Sonstiges	4.188.786,23 €	3.944.744,93 €
Summe Sonderposten	49.656.640,76 €	47.472.003,74 €
3. Rückstellungen		
3.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen	2.606.827,36 €	975.288,90 €
3.2 Unterhaltsvorschussrückstellungen	8.548.743,75 €	8.670.025,88 €
3.3 Stilllegungs- u. Nachsorgerückstellungen für Abfalldeponien	19.926.278,84 €	18.631.834,29 €
3.4 Gebührenüberschussrückstellungen	547.378,70 €	946.117,25 €
3.5 Altlastensanierungsrückstellungen	0,00 €	0,00 €
3.6 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen, und anhängigen Gerichtsverfahren	1.234.741,52 €	1.244.741,52 €
3.7 Sonstige Rückstellungen	7.636.446,33 €	7.096.231,86 €
Summe Rückstellungen	40.500.416,50 €	37.564.239,70 €
4. Verbindlichkeiten		
4.1 Anleihen	0,00 €	0,00 €
4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	32.870.952,64 €	31.291.077,18 €
4.3 Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00 €	0,00 €
4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	12.541.959,47 €	14.793.131,93 €
4.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	- 70.312,79 €	- 72.416,63 €
4.6 Sonstige Verbindlichkeiten	8.239.051,69 €	8.076.688,62 €
Summe Verbindlichkeiten	53.581.651,01 €	54.088.481,10 €
5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	98.297,13 €	2.259.681,96 €
Summe Passiva	315.284.029,07 €	317.927.087,22 €

Aktiva**1. Vermögen****1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände 294.352,78 €**

Immaterielle Vermögensgegenstände sind alle werthaltigen, abgrenzbaren und unkörperlichen Vermögensgegenstände, die nicht Sachen i. S. v. § 90 BGB sind. Sie müssen einzeln existent sein und selbstständig bewertet werden können. Es besteht Bilanzierungspflicht, soweit sie entgeltlich erworben wurden. Sie sind abzuschreiben, sofern sie einem Werteverzehr unterliegen.

Es werden Lizenzen und Software in die Bilanz aufgenommen, sofern deren Anschaffungskosten über 1.000,00 € netto liegt.

Diese Bilanzposition erfuhr gegenüber dem Vorjahr einen Wertezuwachs von 24.648,50 €.

Die Überprüfung dieser Zu- und Abgänge ergab keine Feststellungen.

1.2 Sachvermögen**1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 1.173.276,32 €**

Unbebaute Grundstücke sind Grundstücke auf denen sich keine benutzbaren Gebäude befinden.

In der Bilanz sind grundsätzlich alle Flurstücke (eigenes Grundbuchblatt im Grundbuch) einzeln zu erfassen, da jedes einen selbständig nutzbaren und bewertbaren Vermögensgegenstand darstellt.

Mehrere räumlich zusammenhängende Flurstücke mit gleicher Nutzung (z. B. Straßengrundstücke) sind jeweils gesondert zu erfassen.

Die den Krankenhaus-Eigenbetrieben zugeordneten Grundstücke werden in den dortigen Bilanzen ausgewiesen.

Bilanziert wurde:

Landwirtschaftliche Fläche (Wiese)	558.416,83 €
Sonstige Grünflächen	21.638,47 €
Landwirtschaftliche Fläche (Ackerland)	132.459,83 €
Grund und Boden bei Wald, Forsten	14.742,26 €
Aufwuchs bei Wald, Forsten	43.659,80 €
Sonstige unbebaute Grundstücke	402.359,13 €

Die Veränderungen zum Vorjahr waren gering (- 656,35 €) und sind zurückzuführen auf eine Nachzahlung bei den Sonstigen Grünflächen von 527,65 € sowie zwei Abgangsbuchungen (Korrekturen) von zusammen - 1.184,00 €.

1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 96.963.730,74 €

Bebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich benutzbare Gebäude befinden. Die Benutzbarkeit von Gebäuden beginnt im Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit.

Ab diesem Zeitpunkt besteht die Pflicht zur Aktivierung des Anlagevermögens (davor Anlagen im Bau) mit der Folge des Beginns des Abschreibungszeitraumes.

Bilanziert wurde:

Grundstücke für Berufliche Schulen	11.210.083,52 €
Grundstücke für Förderschulen	1.043.356,51 €
Gebäude der Beruflichen Schulen	58.939.863,91 €
Gebäude der Förderschulen	8.132.534,84 €
Grundstücke Kulturanlagen	368,13 €
Gebäude Kulturanlagen	63.526,84 €
Grundstücke Verwaltungsgebäude	2.443.343,51 €
Sonstige bebaute Grundstücke	27.834,73 €
Verwaltungsgebäude	14.469.658,49 €
Gebäude sonstige bebaute Grundstücke	633.160,26 €

Der Wert der bebauten Grundstücke nahm im Vergleich zur Schlussbilanz 2012 um insgesamt - 3.862.851,13 € ab.

Dabei summieren sich die Abschreibungen auf 3.969.590,23 €; hierin enthalten ist die Abschreibung des Erbbaurechtes an der Schlossschule Wasseralfingen mit 212,70 €. Die Vermögenszugänge beliefen sich auf 106.739,10 €. Beim Berufsschulzentrum Schwäbisch Gmünd wurden ein Sozialpflegeraum mit einem Wert von 65.703,94 €, Brandschutzmaßnahmen von zusammen 9.250,00 € sowie weitere Rechnungen aus dem Neubau der Bäckerei/Metzgerei von 14.033,19 € zum Bestand hinzuaktiviert. In der Jagsttalschule Westhausen wurde der Neubau einer Fluchttreppe im Wert von insgesamt 17.751,97 € ins Anlagevermögen aufgenommen.

Die durch die nachträglichen Aktivierungen in die Eröffnungsbilanz beim Berufsschulzentrum Ellwangen sowie dem Berufsschulzentrum Schwäbisch Gmünd versäumten Abschreibungen wurden in der Ergebnisrechnung 2013 nachgeholt (vgl. Niederschrift 2012 Randnr.17).

1.2.3 Infrastrukturvermögen 117.444.930,31 €

Als Infrastrukturvermögen sind in der kommunalen Bilanz alle öffentlichen Einrichtungen auszuweisen, die nach ihrer Bauweise und Funktion ausschließlich der örtlichen Infrastruktur dienen (Infrastrukturvermögen im engeren Sinne).

Zum Infrastrukturvermögen des Landkreises gehören der Grund und Boden sowie der Aufbau für Straßen, Radwege, Straßenbauwerke (Brücken, Stützbauwerke) und Anlagen der Abfallentsorgung.

Bilanziert wurde:

Grund und Boden Straßen	8.031.990,42 €
Straßen	89.406.406,35 €
Straßenbauwerke	14.081.604,42 €
Rad- u. Gehwege, Plätze	3.467.491,92 €
Grund und Boden Abfallentsorgung	405.007,20 €
Anlagen zur Abfallentsorgung	2.052.430,00 €

Das Infrastrukturvermögen erfuhr im Jahr 2012 eine Ermäßigung von 3.954.252,23 €. Es wurden Abschreibungen i. H. von - 5.874.867,79 € gebucht. Die Vermögensabgänge von zusammen - 10.022,42 € resultieren aus dem Verkauf verschiedener Straßengrundstücke. Neu aktiviert wurden Vermögenswerte von zusammen 1.930.637,98 €, dabei entfiel der größte Betrag auf den Leintalradweg mit 1.157.982,76 €.

Die in der Eröffnungsbilanz vorgenommenen Korrekturen in der Wertermittlung der Kreisstraßen zogen im Jahr 2013 Nachbuchungen versäumter Abschreibungen von zusammen 238.364,50 € nach sich.

Die zahlreich durchgeführten Belagssanierungen an Kreisstraßen wurden grundsätzlich als laufender Aufwand in der Ergebnisrechnung verbucht. Dies gilt ebenso für die Sanierungsmaßnahmen an den Straßenbauwerken.

1.2.4 Bauten auf fremden Grundstücken 137.205,09 €

Fremde Grundstücke stehen im Eigentum eines Dritten; die Kommune hat an diesen kein Erbbaurecht und auch keine sonstigen Rechte inne.

Gebäude auf fremdem Grund und Boden sind dann gegeben, wenn das Grundstückseigentum vom Gebäudeeigentum getrennt ist.

Bilanziert wurde:

Klosterbergschule Schwäbisch Gmünd	1,00 €
Gemeinschaftsunterkunft Kochertalstraße	54.757,19 €
Gemeinschaftsunterkunft Ulmer Straße	82.446,90 €

Die Freisportanlage der Klosterbergschule befindet sich auf dem Dach eines fremden Gebäudes und ist bereits vollständig abgeschrieben, das aktivierte Anlagevermögen der GU Kochertalstraße erfuhr Abschreibungen von 16.026,50 €. Für die Gemeinschaftsunterkunft Ulmer Straße 115 wurden Wohncontainer angemietet; die eingebaute Heizungsanlage wurde als Mietereinbau i. H. von 84.802,53 € aktiviert, hierauf fielen im Jahr 2013 noch Abschreibungen von 2.355,63 € an.

1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler 269.276,60 €

Kunstwerke und Kulturdenkmäler sind grundsätzlich mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bewerten. Da sie i. d. R. keiner gewöhnlichen Wertminderung unterworfen sind, werden sie insoweit auch nicht abgeschrieben.

Im Inventar erfasst und bilanziert werden Kunstwerke in den Verwaltungsgebäuden und den kreiseigenen Schulen. Die Kunstwerke in den Krankenhaus-Eigenbetrieben werden in den dortigen Bilanzen nachgewiesen.

Von der Möglichkeit, wie beim beweglichen Vermögen nur die nach dem 01.01.2006 beschafften Gegenstände zu bilanzieren, wurde kein Gebrauch gemacht. Ebenso wurde der Erfassung kein Mindestwert zugrunde gelegt.

Bei dieser Bilanzposition mussten Abgänge von zusammen - 922,32 € verzeichnet werden. Ein Bild (Bilanzwert 1,00 €) wurde zum Preis von 140,00 € verkauft und ein weiteres Bild (Bilanzwert 1,00 €) kam im Jahr 2013 abhanden.

Ein Bild mit dem bilanzierten Wert von 920,32 € war als Leihgabe nach außerhalb gegeben worden und ging dort verloren. Etwaige Ersatzansprüche werden geprüft.

Nach wie vor sind verschiedene Kunstwerke, die in den Listen des Kreisarchivars verzeichnet und tatsächlich vorhanden sind, noch nicht inventarisiert und bilanziert. Dies betrifft v. a. Standorte in den Schulen. Mit der Aufarbeitung wurde inzwischen begonnen.

1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge 7.567.392,74 €

Es finden nur Gegenstände über einem Anschaffungswert von 1.000,00 € netto Eingang in die Bilanz.

Bilanziert wurde:

Dienstfahrzeuge	579.683,87 €
Spezialfahrzeuge	1.639.548,63 €
Maschinen	2.714.512,44 €
Zentrale EDV- und Telekommunikationseinrichtungen	746.466,06 €
Technische Anlagen	1.887.181,74 €

Diese Vermögensposition erhöhte sich im Jahr 2013 um 1.194.489,79 €. Dahinter stehen ein Zugang von rd. 2,271 Mio. € und Abschreibungen sowie Abgänge von rd. - 1,067 Mio. €.

Im Jahr 2013 sind folgende Fahrzeuge beschafft worden:

- Veterinärwesen/Fleischhygiene	
am 25.09.2013, Skoda Fabia Combi, gebraucht	10.599,00 €
- Netzwerk Frühe Hilfen und Familienhebammen	
am 27.12.2013, VW Polo, 1,2 TDL, gebraucht	12.000,00 €
- Landwirtschaft	
am 06.05.2013, Suzuki Grand Vitara, gebraucht	20.500,00 €
- Straßenunterhaltung	
am 06.08.2013, Mercedes Sprinter, gebraucht, GD	23.919,00 €
am 14.08.2013, VW Caddy, gebraucht, GD	18.208,70 €
am 16.08.2013, Mercedes Sprinter Doka, gebraucht, GD	25.241,60 €
am 23.09.2013, Mannschaftstransportwagen, gebraucht, Bopf.	33.128,02 €
am 25.09.2013, Streuer	41.257,30 €
am 25.09.2013, Schneepflug	19.773,85 €
am 24.09.2013, Schneepflug	14.365,35 €
am 27.06.2013, Markierungsfahrzeug	75.033,60 €
am 29.11.2013, Winterdienstumrüstung	10.913,49 €
- Berufsschulzentrum Schwäbisch Gmünd	
am 08.03.2013, BMW 318, gebraucht	4.200,00 €

Die Fahrzeuge und Ausrüstungen für den Winterdienst (161.343,59 €) wurden bei den Dienstfahrzeugen bilanziert, wären aber den Spezialfahrzeugen zuzuordnen gewesen, so dass dadurch dort im Jahr 2013 keine Zugänge zu verzeichnen waren.

Bei der Inventarisierung sollte künftig auch vermerkt werden, ob es sich um neue oder gebrauchte Gegenstände handelt. Bei den Berufsschulen werden oftmals gebrauchte Fahrzeug für Lehrzwecke erworben, dies sollte ebenfalls kenntlich gemacht werden.

Das Netzwerk Frühe Hilfen und Familienhebammen ist eine Initiative des Bundes. Für die Beschaffung eines zweiten Gebrauchtfahrzeugs nach 2012 erhielt der Landkreis entsprechende Investitionszuweisungen des Bundes. Der Betrag über 12.000,00 € ging im Oktober 2013 bei der Kasse ein.

Die Zugänge bei Maschinen waren hauptsächlich in den Berufsschulen in Aalen und Schwäbisch Gmünd zu verzeichnen (I. Quartal ca. 15.000,00 €, II. Quartal ca. 90.000,00 €, III. Quartal ca. 175.000,00 €, IV. Quartal ca. 313.000,00 €).

Bei den Technischen Anlagen war der größte Zugang die Heizungsanlage beim Berufsschulzentrum Schwäbisch Gmünd für ca. 1,07 Mio. €.

Auch im Hinblick auf eine Erleichterung und Sicherung der Abläufe in der Anlagenbuchhaltung wird auf die Notwendigkeit des Erlasses einer Inventarisierungsrichtlinie hingewiesen.

1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung 2.376.919,00 €

Auch hier finden nur Gegenstände über einem Anschaffungswert von 1.000,00 € netto Eingang in die Bilanz.

Bilanziert wurde:

Mobilien	857.291,75 €
EDV/Multimedia	538.852,79 €
Sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung	980.774,46 €

Diese Vermögensposition erhöhte sich gegenüber dem Stand zum 31.12.2012 um 143.545,54 €. Dieser Wert setzt sich zusammen aus Erwerb von Gegenständen von rd. 605.000,00 € € sowie Abschreibungen/Abgängen von rd. - 462.000,00 €.

1.2.8 Vorräte 511.899,10 €

Vorräte sind Vermögensgegenstände, die nicht dauerhaft dem Geschäftsbetrieb dienen, wie Rohstoffe (z. B. Streusalz), Hilfsstoffe und Betriebsstoffe (z. B. Heizöl). Vorräte werden verbraucht; sie sind nicht abnutzbar und damit nicht planmäßig abzuschreiben (§ 46 Abs. 1 GemHVO).

Die Bewertung der Vorräte erfolgt zu den Anschaffungskosten. Es gelten die allgemeinen Vereinfachungsmöglichkeiten.

Bilanziert wurde:

Rohstoffe/Fertigungsmaterial	
Salz und Sole, Plaketten KFZ-Zulassung, KFZ-Briefe	486.969,33 €
Betriebsstoffe (Heizöl, Hackschnitzel, Pellets)	24.929,77 €

Das Vorratsvermögen erhöhte sich zum Jahresende um 11.043,69 €.

Als vereinfachende Bewertungsmöglichkeiten stehen beim Vorratsvermögen zur Verfügung das Durchschnittswertverfahren bei Gruppenbewertung, die Bildung eines Festwertes oder ein Verbrauchsfolgeverfahren (fiffo, lifo). Die Zulassungsplaketten und KFZ-Briefe werden jährlich vom GB Straßenverkehr in ausreichender Weise nach Bestand und Wert ermittelt. Die Bewertung der anderen Vorratsgüter zum Bilanzstichtag erfolgt nach dem gewogenen Durchschnittswertverfahren.

1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau (AiB) 2.936.744,76 €

Im Bilanzkonto Anlagen im Bau werden Gegenstände des Sachanlagevermögens erfasst, für die bis zum Abschlussstichtag bereits Auszahlungen getätigt wurden, die jedoch noch nicht fertiggestellt sind.

Bilanziert wurde:

Anzahlungen auf Sachanlagen	41.727,35 €
AiB Hochbau	1.946.260,10 €
AiB Technische Anlagen	358.724,69 €
AiB Kreisstraßen	298.960,54 €
AiB Allgemein	483.980,09 €
<i>Summe AiB Anlagevermögen</i>	<i>3.129.652,77 €</i>

Zuschüsse AiB Hochbau	0,00 €
Zuschüsse AiB Technische Anlagen	- 144.043,72 €
Zuschüsse AiB Allgemein	- 48.864,29 €
<i>Summe AiB Zuschüsse</i>	<i>- 192.908,01 €</i>

Den auf der Aktivseite zu bilanzierenden Anschaffungs- und Herstellungskosten von Anlagen im Bau stehen in der Regel Zuschüsse und Zuweisungen gegenüber, die grundsätzlich auf der Passivseite in Sonderposten auszuweisen sind. Da KIRP jedoch die spezifische Kontierung auf der Passivseite nicht anbietet, werden auch die Zuweisungen und Zuschüsse zunächst auf entsprechenden Aktiv-AiB-Konten (im Haben) ausgewiesen und bei Aktivierung der Maßnahmen auf die entsprechenden Sonderposten umgebucht.

Die Bestände der Konten Anlagen im Bau des Anlagevermögens erhöhten sich zum Ende des Jahres 2013 um 2.005.813,69 € auf 3.129.652,77 €. Noch nicht auf die endgültigen Konten umgebucht werden konnten u. a. die bis zum Bilanzstichtag angefallenen Anschaffungs- und Herstellungskosten der energetischen Dach- und Fassadensanierung am Verwaltungsgebäude in der Haußmannstraße von 496.455,46 €, der Dachsanierung am BSZ Ellwangen von 470.386,98 €, des Innenausbaus beim Jobcenter in Schwäbisch Gmünd von 265.833,54 € sowie die für die Gemeinschaftsunterkunft Haller Straße in Ellwangen angefallenen Aufwendungen von 604.016,98 €.

1.3 Finanzvermögen
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen 199.050,00 €

Eine Beteiligung (vgl. §§ 103 und 103 a GemO) im gemeindewirtschaftsrechtlichen Sinn liegt vor, wenn der Landkreis Anteile an einem rechtlich selbstständigen Unternehmen mit der Absicht erwirbt, einen dauerhaften Einfluss auf die Betriebsführung des Unternehmens zur Aufgabenerfüllung auszuüben.

Beteiligungen werden mit den Anschaffungskosten bilanziert. Es erfolgt keine planmäßige Abschreibung. Bei einer voraussichtlich dauernden Wertminderung ist das Finanzvermögen gemäß § 46 Abs. 3 GemHVO außerplanmäßig abzuschreiben, um dieses mit einem niedrigeren Wert anzusetzen, der ihm am Bilanzstichtag beizulegen ist. Es besteht eine Abwertungspflicht.

Verbundene Unternehmen sind die Unternehmen, auf die die Kommune einen beherrschenden Einfluss ausübt, also z. B. die Mehrheit der Stimmrechte innehat.

Bilanziert wurde:

WiRO	36.300,00 €
Ostalb-Klinikum Service GmbH	12.750,00 €
Servicegesellschaft St. Anna-Virngrund-Klinik mbH	25.000,00 €
Servicegesellschaft Stauferklinikum mbH	25.000,00 €
Rehabilitationsmedizin Ostalb GmbH	100.000,00 €

Der Kreistag stimmte im Jahr 2011 der von der Gesellschafterversammlung beschlossenen Auflösung der G.O.B. zu. Der rechtliche (notarielle) Vollzug erfolgte im Jahr 2013, somit war der Wert der Beteiligung von 51.129,19 € auf dem entsprechenden Bilanzkonto in Abgang zu nehmen.

Das Rehabilitationszentrum Ostalb wurde neben dem Stammkapital in Erfüllung einer gesellschaftsrechtlichen Nebenpflicht mit einer Kapitalrücklage von 400.000,00 € ausgestattet. Der Kreistag hat diese Zahlung in seiner Sitzung am 12.04.2011 als zusätzliche Eigenkapitalausstattung beschlossen. Die Auszahlungen erfolgten am 21.07.2011 mit 100.000,00 € und am 19.01.2012 mit 300.000,00 €.

Diese Beträge sind nach unserer Auffassung grundsätzlich ebenfalls zu bilanzieren.

1.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen
in Zweckverbänden, Stiftungen oder anderen
kommunalen Zusammenschlüssen 1.645.310,58 €

Eine sonstige Beteiligung der Kommune liegt vor, wenn sie keinen beherrschenden Einfluss auf das Unternehmen ausüben kann, jedoch zum Aufbau einer Geschäftsbeziehung Anteile hält.

Eine Aufnahme der rechtlich selbstständigen Stiftungen in die Vermögensrechnung der Kommune erfolgt deshalb nicht, da die Kommune lediglich Stiftungsverwalterin ist. Die Hospitalstiftung zum Hl. Geist in Ellwangen findet somit keinen Eingang in die Bilanz des Ostalbkreises.

Eine Sparkassenträgerschaft ist nicht als Vermögensgegenstand in der Vermögensrechnung anzusetzen.

Bilanziert wurde:

GOA	980.000,00 €
Zentrum für Gestaltung und Wirtschaftskommunikation	76.693,78 €
Technologiezentrum Aalen GmbH	7.680,00 €
SPRAIT-TECH GmbH	25.500,00 €
Reha Südwest gGmbH	2.556,46 €
P.E.G.A.S.U.S. GmbH & Co. KG	102.258,38 €
Aalener Thermal-Mineralbad GmbH & Co. KG	255.645,94 €
Kreisbaugenossenschaft Ostalb e.G.	5.250,00 €
Baugenossenschaft Ellwangen e.G.	2.080,00 €
Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Reutlingen-Ulm (KIRU)	187.644,02 €
Zweckverband Erholungsgebiet Rainau-Buch	1,00 €
Zweckverband Tierische Nebenprodukte Neckar-Franken	1,00 €

Mitgliedschaften in Zweckverbänden mit kameraler Rechnungsführung stellen keine Beteiligungen dar. Geleistete Investitionszuschüsse können als aktive Sonderposten in der Bilanz ausgewiesen werden.

Diese Bilanzposition erfuhr im Jahr 2013 keine Änderung.

1.3.3 Sondervermögen 12.257.622,77 €

Zum Sondervermögen zählt nach § 96 Abs. 1 GemO u. a. das Vermögen der Eigenbetriebe. Die Bewertung erfolgt grundsätzlich analog der Beteiligungen. Zu bilanzieren sind die tatsächlichen Bar- und Sacheinlagen.

Nach § 62 Abs. 5 GemHVO besteht die Möglichkeit, wenn die Ermittlung der tatsächlichen Anschaffungskosten einer Beteiligung einen unverhältnismäßigen Aufwand verursachen würde, das anteilige Eigenkapital anzusetzen. Das anteilige Eigenkapital wird durch die sogenannte „Spiegelbildmethode“ ermittelt. Die Beträge, die in der Bilanz des Unternehmens als festgesetztes Kapital, als Rücklagen und Verlustvorträge ausgewiesen werden, sind entsprechend dem Beteiligungsverhältnis bei der Kommune als Beteiligung auszuweisen.

Bilanziert wurde:

Ostalb-Klinikum Aalen	3.929.556,40 €
Medizinisches Dienstleistungszentrum	11.635,65 €
Vermögensverwaltung Immobilie Bopfingen	64.728,24 €
Stauferklinikum Schwäbisch Gmünd	5.697.052,93 €
Zentralapotheke Mutlangen	236.857,67 €
St. Anna-Virngrund-Klinik Ellwangen	2.317.791,88 €

Die Krankenhaus-Eigenbetriebe wurden vom Träger Ostalbkreis nicht mit Eigenkapital in Form von Bareinlagen ausgestattet. Übergeben wurden jedoch Sacheinlagen in Form von Grundstücken, Gebäuden und Ausstattungsgegenständen.

Diese Kapitalwerte sind in den Kapitalrücklagen der dortigen Bilanzen enthalten.

Vom Beteiligungskapital zu unterscheiden sind grundsätzlich die geleisteten Investitionszuschüsse des Landkreises, die ebenfalls in den jeweiligen Kapitalrücklagen der Kliniken ausgewiesen werden und beim Träger als aktive Sonderposten geführt werden sollen.

In Zusammenarbeit mit den Buchhaltungen der Krankenhaus-Eigenbetriebe wurde festgelegt, dass der in den Erläuterungen zum Jahresabschluss als Freie Kapitalrücklage bezeichnete Anteil der Kapitalrücklage das Beteiligungsvermögen des Ostalbkreises widerspiegelt.

Die Bilanzposition blieb in 2013 unverändert.

1.3.4 Ausleihungen 160.018,00 €

Ausleihungen sind einem Dritten befristet zu festgelegten Konditionen bereitgestellte Geld- und Sachmittel, z. B. Forderungen aus Darlehen, Grund- und Rentenschulden und Hypotheken, nicht jedoch Geldanlagen.

Bilanziert wurde:

Ausleihung an FahrBus Ostalb 160.018,00 €

Das „Darlehen“ an FahrBus Ostalb diente der Vorfinanzierung von Chipkarten. Die von den beteiligten Busunternehmen an den Ostalbkreis abgeführten Rückerstattungsbeträge werden als „Tilgung“ des Darlehens angesehen. Im Jahr 2013 wurden Rückflüsse von 20.000,00 € verbucht.

1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen 10.260.232,47 € Allgemeines

Forderungen sind grundsätzlich mit dem Nominalwert anzusetzen, Abzinsungen sind nicht vorzunehmen.

Die zu bilanzierenden Forderungen sind auf ihre Werthaltigkeit zu prüfen um ein zutreffendes Bild der Vermögenslage in der Bilanz auszuweisen. Gemäß dem Bilanzierungsgrundsatz der Einzelbewertung sind zweifelhafte Forderungen in Höhe des erwarteten Zahlungsausfalls grundsätzlich einzeln wert zu berichtigen (Einzelwertberichtigung) - z. B. befristete Niederschlagung.

Daneben besteht in bestimmten Bereichen eine Notwendigkeit, den Gesamtbestand der Forderungen pauschal wert zu berichtigen, um das allgemein auftretende Ausfallrisiko zu erfassen (Pauschalwertberichtigung). Bemessungsgrundlage ist hier der gesamte Forderungsbestand, bereinigt um die Forderungen, bei denen bereits Einzelwertberichtigungen vorgenommen wurden. Das zugrunde gelegte Verfahren zur Ermittlung des allgemeinen Ausfallrisikos basiert auf den Ausfallquoten der Vorjahre und wurde zwischen den Fachbereichen, der Kämmerei und der Rechnungsprüfung festgelegt.

Öffentlich-rechtliche Forderungen

Die öffentlich-rechtlichen Forderungen resultieren aus der Festsetzung von Steuern, Gebühren (Verwaltungs- und Benutzungsgebühren) und Beiträgen.

In der Buchführung sind Forderungen - unabhängig von ihrer Fälligkeit - grundsätzlich zum Zeitpunkt ihrer Entstehung zu bilanzieren.

Der Bestand an öffentlich-rechtlichen Forderungen erhöhte sich gegenüber dem Anfangsbestand um 110.884,00 €.

Die bilanzierten Pauschalwertberichtigungen ermäßigten sich um 9.780,67 € und betragen zum 31.12.2013 -196.773,91 €.

1.3.7 Forderungen aus Transferleistungen 22.847.312,13 €

Hierbei handelt es sich um öffentlich-rechtliche Forderungen aus dem Sozial- und Jugendhilfebereich.

Dieser Forderungsbestand erhöhte sich im Vergleich zum Vorjahr um 459.497,85 €.

Der dominierende Teil der Forderungen entstammt dem Bereich der Jugendhilfe und betrug 19.065.316,46 € (nach Abzug der Wertberichtigungen). Weitere 2.687.914,51 € entfielen auf die „neuen“ Forderungen Jobcenter (nach Abzug der Wertberichtigungen) und 686,48 € betragen die Altforderungen SGB II (Wertberichtigung 100 %, s. u.). Die restlichen Forderungen von 1.093.394,68 € (nach Abzug der Wertberichtigungen) entstammen überwiegend dem Bereich Soziales.

Die Summe der Pauschalwertberichtigungen konnten um - 979.075,78 € auf einen neuen Bestand von 6.474.942,27 € reduziert werden.

Der überwiegende Teil entfällt hier auf die von der Bundesanstalt für Arbeit auf das Jobcenter übertragenen Altforderungen. Diese wurden im Jahr 2012 i. H. von 5.613.977,71 € ertragswirksam eingebucht und werden in den Folgejahren mit den jeweils noch offenen Beträgen zu 100 % wertberichtigt. Die Wertberichtigung des Jahres 2013 lag mit 3.957.132,18 € um - 861.733,08 € unter dem Vorjahreswert. Der Bestand dieser Altforderungen belief sich ohne Wertberichtigung zum 31.12.2013 auf 3.957.818,66 €.

„Neue“ Forderungen des Jobcenters wurden mit einem Betrag von 364.409,25 € wertberichtigt. Im Bereich der Jugendhilfe wurden 1.106.67,45 € pauschal wertberichtigt, -150.536,16 € weniger als im Vorjahr. Die Wertberichtigung im Bereich Soziales belief sich auf 1.047.333,39 € und damit auf - 84.422,83 € weniger als in 2012.

In den Transferleistungen sind auch die Mündelgelder i. H. von 7.641.980,34 € enthalten.

1.3.8 Privatrechtliche Forderungen 43.050.042,05 €

Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen stellen den Gegenwert einer im Rahmen der gewöhnlichen Tätigkeit der Verwaltung erbrachten Lieferung oder Leistung dar.

Die Forderungen sind unabhängig von ihrer Fälligkeit in dem Haushaltsjahr zu erfassen, in dem sie entstanden sind.
Für die Aktivierung der Forderungen ist deren Bonität nicht bedeutsam, Pauschalwertberichtigungen sind somit nicht vorzunehmen.

Die privatrechtlichen Forderungen nahmen zum 31.12.2013 insgesamt um 5.130.446,44 € zu.

Dabei erhöhte sich der Bestand des Kontos 1611000 „Privatrechtliche Forderungen“ um 5.024.633,03 €. Über dieses Forderungskonto werden u. a. auch die Rückzahlungen der Betriebsmittel der Krankenhaus-Eigenbetriebe abgewickelt (Gegenkonto zum Bestandskonto Betriebsmittel). Zum 30.12.2013 wurden hier Erstattungen von zusammen 4,45 Mio. € als Forderungszugang verbucht. Obwohl der Zahlungseingang am 30.12.2013 stattfand, erfolgte der Forderungsausgleich (Haben-Buchung) erst im Jahr 2014.

Der Bestand der privatrechtlichen Forderungen wurde somit um diesen Betrag zu hoch ausgewiesen.

Die Summe der am 31.12.2013 an die Krankenhaus-Eigenbetriebe ausbezahlten Betriebsmittel belief sich tatsächlich auf 32.366.300,00 € (Vorjahr: 32.266.300,00 €).

1.3.9 Liquide Mittel - 20.725.684,18 €

Im NKHR werden die liquiden Mittel gemäß Kontenrahmen BW in

1. Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten,
2. Sonstige Einlagen und
3. Bargeld unterschieden.

Als Teil des Finanzvermögens sind liquide Mittel im NKHR zu ihrem Nennwert zu bewerten.

Bei Kontengruppe 17, Liquide Mittel, wurden folgende Bestände bilanziert:

<u>Gesamtbetrag</u>	<u>- 20.725.684,18 €</u>
davon	
Verrechnungszahlwege	44.380,20 €
Abrechnungszahlweg Zahlstellen	264,84 €
Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten einschl. Schwebeposten:	
Kreissparkasse Ostalb	- 13.718.690,88 €
Postgiro Bestandsverschiebung	208,31 €
KSK Jobcenter	- 7.101.609,20 €
<u>Zusammen</u>	<u>- 20.775.446,73 €</u>
Bargeld (Konten 1741):	
<u>Zusammen</u>	<u>49.762,55 €</u>

Bei den Sichteinlagen des allgemeinen Girokontos bei der KSK ist ein Scheck über -500,00 €, Überweisungen mit -172.677,77 €, Lastschriften mit 4.465,22 € sowie eine Bestandsverschiebung von -208,31 € enthalten.

Bei den Sichteinlagen des Girokontos Jobcenter bei der KSK sind Überweisungen mit - 162,31 € sowie eine Lastschrift mit 20,00 € enthalten. Diese Beträge sind in der Finanzrechnung gebucht, dem Girokonto am Bilanzstichtag jedoch noch nicht belastet.

Die bilanzierten Werte stimmten zum Teil nicht mit den Girokontobeständen zum 31.12.2013 sowie den im letzten Tagesabschluss des Jahres 2013 (vom 03.01.2014) ausgewiesenen Werten überein. Ursächlich sind verschiedene Kassenbuchungen, die nach der Verbuchung des letzten Kontoauszuges des Jahres 2013 nachträgliche noch vorgenommen wurden sowie dem falschen Haushaltsjahr zugeordnete Buchungsvorgänge.

Der sehr hohe negative Kassenbestand von - 20.725.684,18 € resultiert aus den Betriebsmitteln der Krankenhaus-Eigenbetriebe, welche sich zum Jahresende auf - 32.366.300,00 € beliefen.

Im Vergleich zum 01.01.2013 verschlechterte sich der Kassenbestand insgesamt um - 5.496.809,98 €. Die Steigerung ist zurückzuführen auf den Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit von rd. 1,5 Mio. €, den Finanzierungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit von rd. 1,98 Mio. € sowie den negativen Saldo aus haushaltsunwirksamen Ein- und Auszahlungen von rd. 2,0 Mio. €.

2. Abgrenzungsposten

2.1 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten **5.808.817,08 €**

Bei den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten handelt es sich in der kommunalen Bilanz grundsätzlich um Ausgaben bzw. Auszahlungen, die vor dem Abschlussstichtag gebucht und ausbezahlt wurden, die jedoch Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Aktive und passive Rechnungsabgrenzungsposten dürfen nicht saldiert werden.

Bilanziert wurde:

GB Soziales	1.689.510,71 €
GB Jugend und Familie	524.647,04 €
GB Integration und Versorgung	349.486,79 €
GB Jobcenter	3.245.172,54 €
Sonstige	0,00 €

2.2 Sonderposten für geleistete

Investitionszuschüsse

12.748.638,88 €

Gemäß § 40 Absatz 4 Satz 1 GemHVO sollen geleistete Investitionszuschüsse als Sonderposten in der Vermögensrechnung ausgewiesen und entsprechend dem Zuwendungsverhältnis aufgelöst werden.

Für die Eröffnungsbilanz wurde die zugelassene Vereinfachungsregelung in Anspruch genommen und auf den Ansatz geleisteter Investitionszuwendungen und -zuschüsse verzichtet (§ 62 Abs. 6 GemHVO). Betroffen sind hier in erster Linie die an die Krankenhaus-Eigenbetriebe bezahlten Investitionszuschüsse.

Es werden somit die ab dem Jahr 2012 geleisteten Investitionszuschüsse bilanziert.

Bilanziert wurde:

Investitionszuschüsse an Dritte	5.939.000,00 €
Zuschüsse für Infrastrukturvermögen	437.677,99 €
Investitionszuschüsse an Kliniken	5.622.086,30 €
Investitionszuschüsse für Pflegeheime	274.111,88 €
Investitionszuschüsse für sonstige Maßnahmen	475.762,71 €

Bei der Position „Investitionszuschüsse an Dritte“ handelt es sich grundsätzlich um Sonderposten, die noch nicht aufgelöst werden können, da die mit diesen Mitteln geförderten Vermögensgegenstände noch nicht in Betrieb genommen, bzw. noch nicht aktiviert wurden.

Im Jahr 2013 waren hier Zugänge von zusammen 7.594.457,37 € zu verzeichnen, davon entfielen 5.448.000,00 € auf den Zuschuss des Krankenhausträgers zum Neubau der Frauenklinik am Ostalbklinikum Aalen. Auf die endgültigen Sonderposten-Konten wurden insgesamt 6.110.457,37 € umgebucht, darunter Trägerzuweisungen von 5.526.000,00 € für den BA 4 an der St. Anna-Virngrund-Klinik Ellwangen.

Dem Sonderposten Kliniken wurden neben dem o. g. Betrag für den BA 4 auch Zuschüsse für den BA 3 in Ellwangen von 157.000,00 € zugeführt, für die Zentralapotheke wurden 11.707,37 € und für den Umbau der Isolierstation am Stauferklinikum wurden 100.000,00 € eingebucht.

Im Sonderposten für Pflegeheime wurden zwei Zuweisungen an die Samariterstiftung Neresheim von zusammen 287.750,00 € aufgenommen.

Im Bereich des Infrastrukturvermögens waren Randstein- und Kanalbeiträge dem Sonderposten zuzuführen (172.709,84), außerdem die Übertragung des Radweges Zimmern - Böbingen (K32671101) an die Stadt Schwäbisch Gmünd von 333.164,90 €.

Der Bilanzposition Zuschüsse für sonstige Maßnahmen wurden u. a. die Zuschüsse des Landkreises zum Ausbau der Außenstelle der Fachschule für Galvanotechnik, die sich in einem Gebäude des Landes befindet, von zusammen 346.721,49 € zugeführt.

Passiva**1. Kapitalposition****1.1 Basiskapital 166.707.894,25 €**

Das Basiskapital ist die sich in der Vermögensrechnung (Bilanz) ergebende Differenz zwischen Vermögen und Abgrenzungsposten der Aktivseite sowie Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite (§ 61 Nr. 6 GemHVO).

Das Basiskapital darf nicht negativ werden, es dient u. a. der Abdeckung von Fehlbeträgen (§ 25 Abs. 3 GemHVO), oder der Berichtigung der Eröffnungsbilanz (§ 63 Abs. 2 GemHVO).

Das Basiskapital blieb gegenüber der Schlussbilanz 2012 unverändert.

1.2 Rücklagen

Rücklagen sind im NKHR Teil der Kapitalposition der Bilanz. Sie entsprechen nicht der bisherigen Allgemeinen Rücklage in der Kameralistik. Eine Überleitung der kameralen allgemeinen Rücklage ins NKHR gibt es nicht. Folgende Rücklagenarten sind in § 23 GemHVO vorgesehen:

- Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses
- Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses
- Zweckgebundene Rücklagen.

1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses 10.713.107,90 €

Für Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses ist eine gesonderte Rücklage zu führen (§ 90 Abs. 1 GemO, §§ 23, 49 Abs. 3 GemHVO). Die dort angesammelte Mittel sollen zum Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses (§ 24 Abs. 1 GemHVO) und zur Deckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses (§ 25 Abs. 1 GemHVO) verwendet werden.

In dieser Bilanzposition waren zum 31.12.2013 der Überschuss beim ordentlichen Ergebnis 2012 von 5.678.715,74 € sowie der im Haushaltsjahr 2013 erzielte Überschuss von 5.034.392,16 € ausgewiesen.

1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses 307.351,20 €

Auch für Überschüsse aus Sonderergebnissen ist eine gesonderte Rücklage zu führen (§ 90 Abs. 1 GemO, §§ 23, 49 Abs. 3 GemHVO). Sie soll dem Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses (§ 24 Abs. 2 GemHVO) und der Deckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses (§ 25 Abs. 2 GemHVO) dienen, sowie zur Deckung des Fehlbetrags beim Sonderergebnis herangezogen werden (§ 26 Abs. 4 GemHVO).

Im Haushaltsjahr 2013 wurde ein Überschuss beim Sonderergebnis von 68.260,10 € erzielt (Vorjahr: 239.091,10 €) und dieser Rücklage zugeführt. Die außerordentlichen Erträge betragen 82.800,81 €, die außerordentlichen Aufwendungen 14.540,71 €.

Die außerordentlichen Erträge setzen sich zusammen aus Grundstücksverkäufen/-abtretungen sowie aus dem Verkauf von Fahrzeugen und Geräten bzw. Maschinen.

Die außerordentlichen Aufwendungen wurden verursacht durch außerplanmäßige Abschreibungen aufgrund von Änderungen im Grundstückswert sowie Anlagenabgänge.

Bei der Überprüfung der außerordentlichen Aufwendungen wurde festgestellt, dass in der Eröffnungsbilanz ein Grundstück bilanziert wurde, das bereits im Jahr 2003 von der Stadt Aalen erworben und anschließend im Tausch weggegeben worden war. Dieser Fehler wurde aufgrund der in 2013 vorgenommenen Auflassung des seinerzeit geschlossenen Kaufvertrages festgestellt. Der Abgang dieses Grundstücks erfolgte im Jahr 2013 über außerordentlichen Aufwand und somit über das Sonderergebnis. Da hier ein Fehler in der Eröffnungsbilanz vorliegt, hätte die Korrektur gem. § 63 GemO erfolgen können (unwesentlicher Betrag) und wäre damit ergebnisneutral abzuwickeln gewesen (Verrechnung mit dem Basiskapital). In diesem Zusammenhang wurde außerdem festgestellt, dass der o. g. Kaufvertrag mit der Stadt Aalen weitere vom Ostalbkreis erworbene Teilflächen umfasste, welche versehentlich nicht bilanziert wurden und die in 2014 mit einem weiteren Grundstück zu verschmelzen waren. Die Verbuchung dieses Vorganges steht noch aus.

1.2.3 Zweckgebundene Rücklagen 0,00 €

Nach § 23 Satz 2 GemHVO können neben den Ergebnismrücklagen auch Rücklagen für andere Zwecke gebildet werden. Hier wäre z. B. das Stiftungskapital (Differenz Aktiva-Passiva) einer rechtlich unselbstständigen Stiftung auszuweisen, ferner Kapitalzuschüsse, die der Landkreis zur Stärkung des Eigenkapitals und nicht als aufzulösende Investitionszuwendungen erhält.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 07.06.2011 beschlossen, den Erlös aus dem Verkauf des Areals Hopfenstraße 65/67 einer zweckgebundenen Verwendung für den Verwaltungsstandort Aalen zuzuführen. Da die zweckgebundene Rücklage im NKHR nicht der internen Mittelbindung dient, darf hier kein entsprechender Ansatz erfolgen. Um die Reservierung der Mittel jedoch transparent zu machen, wird eine Erläuterung im Anhang empfohlen.

1.3 Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses

1.3.1 Fehlbeträge aus Vorjahren - 1.185.672,63 €

Fehlbeträge aus Vorjahren, deren Ausgleich im Rahmen des Jahresabschlusses nicht möglich war, werden vorgetragen.

Hier werden die noch ungedeckten Fehlbeträge aus dem Abfallhaushalt ausgewiesen. Die Deckung erfolgt jeweils im Zeitraum von max. 5 Jahren über die Gebührenkalkulation.

Im Rechnungsjahr 2013 entstand im Bereich Erdaushub und Bauschutt ein Fehlbetrag von 30.359,21 €. Beim Haus- und Gewerbemüll konnte ein Überschuss von 398.738,55 € erzielt werden.

Die Entstehung und die Abdeckung der Fehlbeträge im Rahmen der Gebäuhrenkalkulation in den Jahren 2009 - 2013 stellen sich wie folgt dar:

Abfallbeseitigung					
	entstanden	2011 gedeckt	2012 gedeckt	2013 gedeckt	31.12.2013 ungedeckt
	€	€	€	€	€
2009	319.169,48	11.910,22	13.906,00	21.824,65	271.528,61
2010	12.451,56	0,00	0,00	1.539,35	10.912,21
2011	856.165,71	0,00	0,00	0,00	856.165,71
2012	16.706,89	0,00	0,00	0,00	16.706,89
2013	30.359,21	0,00	0,00	0,00	30.359,21
Ges.	1.234.852,85	11.910,22	13.906,00	23.364,00	1.185.672,63

2. Sonderposten

2.1 Sonderposten für Investitionszuweisungen **43.527.258,81 €**

Nach § 40 Abs. 4 GemHVO können empfangene Investitionszuweisungen und Investitionsbeiträge als Sonderposten in der Vermögensrechnung ausgewiesen und entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer aufgelöst werden.

Bei den Investitionszuweisungen handelt es sich um Mittel, die der Landkreis für die Finanzierung von Investitionen (Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen) erhalten hat.

Die Bilanzierung der Sonderposten erfolgt in dieser Bilanzposition mit der Inbetriebnahme/Aktivierung der geförderten Maßnahme. Davor werden die Mittel auf der Aktivseite bei den Anlagen im Bau ausgewiesen (vgl. die Anmerkungen dort).

Bilanziert wurde:

Sonderposten für bewegliches Vermögen	1.116.874,45 €
Sonderposten für Gebäude	27.484.889,10 €
Sonderposten für Infrastrukturvermögen	14.925.495,26 €

Die Sonderposten für Investitionszuweisungen ermäßigte sich gegenüber dem Anfangsbestand um - 1.940.595,72 €.

Dabei waren Zugänge von insgesamt 944.245,75 €, Auflösungen von - 2.818.559,32 € sowie Abgänge von - 66.282,15 € zu verbuchen.

Es wurden u. a. Zuschüsse verbucht für die Beseitigung des Bahnüberganges in Ellwangen-Rindelbach mit 295.000,00 € und für den Leintalradweg mit 230.800,00 €.

Die Zuweisung des Bundes für das Netzwerk frühe Hilfen und Familienhebammen über insgesamt 117.342,18 € sind komplett im Ergebnishaushalt verbucht worden; hiervon wären jedoch 12.000,00 € für das Fahrzeug im Finanzhaushalt, da investiv, zu verbuchen gewesen. Hierdurch ist der Sonderposten für bewegliches Vermögen um diesen Betrag abzgl. 100,00 € Abschreibung zu niedrig.

Die durch die nachträglichen Passivierungen von Sonderposten in die Eröffnungsbilanz beim Berufsschulzentrum Ellwangen sowie dem Berufsschulzentrum Schwäbisch Gmünd versäumten Auflösungen wurden in der Ergebnisrechnung 2013 nachgeholt (vgl. Niederschrift 2012 Randnr. 41).

2.3 Sonderposten für Sonstiges 3.944.744,93 €

Diese Bilanzposition umfasst den Gegenwert von Geldspenden, die zur Anschaffung von Vermögensgegenständen des Sachvermögens zu verwenden sind, sowie Sachspenden, die aus Vermögensgegenständen des Sachvermögens bestehen. Ebenfalls hier zu verzeichnen sind die Restwerte der von Bund und Land in die Straßenbaulast des Landkreises übertragenen Straßen.

Die Sonderposten sind analog der Abschreibung aufzulösen.

Bei Geldspenden für bewegliches Vermögen und bei Sachspenden, die aus Vermögensgegenständen des Sachvermögens bestehen, werden nur Spenden und Gegenstände über einem Anschaffungswert von 1.000,00 € netto bilanziert.

Auf dem Bilanzkonto enthalten sind:

Spenden	108.224,03 €
Abgestufte Straßen	3.690.655,92 €
Grundstück Dreherhof	25.564,59 €
Zuschüsse	120.300,39 €

Die hier ausgewiesenen Werte ermäßigten sich im Vergleich zum Vorjahr um - 244.041,30 € (Zugänge 216.077,74 €, Abgänge - 3.602,66 €, Auflösungen - 456.516,38 €).

Die o. g. Werte wurden bis 2013 auf einem Bilanzkonto „Sonstige Sonderposten“ verbucht; im Jahr 2014 wurden sie auf neue Konten verteilt - Sonderposten für bewegliches und unbewegliches Vermögen, für Infrastrukturvermögen sowie sonstige Sonderposten. Diesen Konten konnten verschiedene Auflösungskonten zugeordnet werden.

Die Sonderposten für die auf den Landkreis übertragenen Straßen wurden nachträglich in die Bilanz 2012 eingebucht. Die dadurch versäumten Auflösungsbuchungen wurden im Rechnungsjahr 2013 nachgeholt.

3. Rückstellungen

Rückstellungen sind zu bilden für Verbindlichkeiten oder Aufwendungen, die ihrer Entstehung und/oder ihrer Höhe nach ungewiss sind, hinreichend sicher erwartet werden können und der Periode ihrer Verursachung zugeordnet werden sollen. Rückstellungen sind Passivposten, mit denen künftige Auszahlungen aufwandswirksam bereits im Haushaltsjahr erfasst werden.

Sie sind in Höhe des Erfüllungsbetrages anzusetzen, d. h. in Höhe desjenigen Betrages, welcher zum Zeitpunkt der künftigen Inanspruchnahme tatsächlich aufzubringen ist (einschließlich eventueller künftiger Preis- und Kostensteigerungen).

3.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen 975.288,90 €

Nach § 41 Abs. 1 GemHVO sind Rückstellungen zu bilden u. a. für die Lohn- und Gehaltszahlung für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeitarbeit und ähnlichen Maßnahmen.

Bilanziert wurde:

Altersteilzeit	945.200,33 €
Sabbatjahr	30.088,57 €

Die Rückstellungen im Bereich der Altersteilzeit ermäßigten sich im Jahr 2013 um 356.545,36 €. Es wurden keine neuen Altersteilzeitverträge abgeschlossen, d. h. es fanden keine Zugänge zur Rückstellung statt.

In der Eröffnungsbilanz war die Pflichtrückstellung im Zusammenhang mit Altersteilzeitarbeit zunächst nicht enthalten. Nachträgliche Buchungen führten zu einem zu viel gebuchten Aufwand von 1.272.753,96 € mit der entsprechenden Verschlechterung des ordentlichen Ergebnisses 2012. Im Jahr 2013 wurde die Korrektur über eine entsprechende Ertragsbuchung vorgenommen.

Die Rückstellungen für die Inanspruchnahme eines Sabbatjahres erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr (bei richtiger Bilanzierung s. u.), da ein weiterer Beamter hinzu kam.

Diese Rückstellungen wurden ebenfalls nachträglich in die Eröffnungsbilanz aufgenommen. Nicht durchgeführt werden konnte jedoch die Weiterführung des Bestandes zur Schlussbilanz 2012. Die so versäumte Ertragsbuchung von 10.138,31 € wurde ebenfalls im Jahr 2013 nachgeholt.

3.2 Unterhaltungsvorschussrückstellungen 8.670.025,88 €

Im Rahmen des Jahresabschlusses sind die Forderungen der Kommune gegenüber den Unterhaltungspflichtigen einzeln und pauschal wert zu berichtigen. Von der verbleibenden Höhe des Forderungsbestandes sind 2/3 (Bundes- und Landesanteil) der Rückstellung zuzuführen (vgl. § 1 Gesetz zur Durchführung des Unterhaltungsvorschussgesetzes).

Auch hierbei handelt es sich um eine Pflichtrückstellung gem. § 41 Abs. 1 GemHVO.

Der zurückzustellende Betrag erhöhte sich gegenüber dem Anfangsbestand um 121.282,13 €.

3.3 Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen für Abfalldeponien 18.631.834,29 €

Für ungewisse Verbindlichkeiten aus der Stilllegung und Nachsorge von Abfalldeponien sind verpflichtend Rückstellungen zu bilden.

Hier wurde die im kameralen Abschluss 2011 ausgewiesene Rekultivierungsrücklage übernommen. Diese Rücklage wurde in der Vergangenheit aus den tatsächlich über die Abfallgebühren erwirtschafteten Rekultivierungs- und Nachsorgekostenanteilen gebildet.

Da die Mittel der ehemaligen Sonderrücklage Abfallbeseitigung in vergangenen Jahren als Innere Darlehen vom Gesamthaushalt in Anspruch genommen wurden, erfolgt eine Verzinsung des jeweiligen Bestandes durch den Gesamthaushalt i. H. von 4 %. Dieser Betrag wird der Rückstellung zugeführt. Die Entnahmen entsprechen den tatsächlichen Rekultivierungsaufwendungen.

Die Bilanzposition ermäßigte sich im Jahr 2013 um insgesamt - 1.294.444,55 €.

Diese Veränderung erklärt sich wie folgt:

	Zuführung	Entnahme
Deponie Ellert	291.413,97 €	1.767.633,78 €
Deponie Reutehau	415.564,70 €	282.852,20 €
Deponie Herlikofen	49.062,76 €	0,00 €

3.4 Gebührenüberschussrückstellungen 946.117,25 €

Am Ende des Gebührenbemessungszeitraums entstehende Kostenüberdeckungen sind in den Gebührenkalkulationen der folgenden fünf Jahre zwingend gebührenmindernd zu berücksichtigen. Die Kostenüberdeckung hat damit den Charakter einer Verbindlichkeit gegenüber dem Gebührenzahler und ist daher bilanziell zu berücksichtigen.

Hier werden die Gebührenüberdeckungen aus dem Abfallhaushalt nachgewiesen.

Im Bereich Haus- und Gewerbemüll entstand im Jahr 2013 ein Gebührenüberschuss von 398.738,55 €, dieser wurde der Rückstellung zugeführt.

3.6 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren 1.244.741,52 €

In die Pflichtrückstellung aus anhängigen Gerichtsverfahren sind alle mit einem Prozess (sowohl als Beklagter als auch als Kläger) zusammenhängenden Aufwendungen einzukalkulieren, ggf. einschließlich (anteiligem) Streitwert. Die Rückstellung darf sich dabei nur auf die Kosten der Instanz beziehen, in der der Prozess derzeit verhandelt wird.

Eine Rückstellung ist dann zu bilden, wenn eine Streitsache am Bilanzstichtag bereits rechtshängig ist, unabhängig von der eigenen Einschätzung der Erfolgsaussichten.

Bilanziert wurde:

Erstattung für die Krankenhausbehandlung nach § 264 Abs. 7 SGB V	261.853,00 €
Revision Bildung und Teilhabe	262.888,52 €
Erstattung von Eingliederungshilfeleistungen	685.000,00 €
Gerichtsverfahren Bäckerei/Metzgerei BSZ SGD	35.000,00 €

Für das Gerichtsverfahren Bäckerei/Metzgerei wurden weitere 10.000,00 € der Rückstellung zugeführt. Die anderen Positionen blieben unverändert, der jeweilige Rückstellungsgrund bestand nach wie vor.

Die für die Erstattung von Eingliederungshilfeleistungen gebildete Rückstellung ist nach unseren Erhebungen zu hoch, ein Betrag von 400.000,00 € wäre angemessen.

3.7 Sonstige Rückstellungen 7.096.231,86 €

Nach § 41 Abs. 2 GemHVO können weitere Wahl-Rückstellungen gebildet werden. Davon wurde Gebrauch gemacht.

Bilanziert wurde u. a.:

Leistungsorientierte Bezahlung	651.500,00 €
Verluste 2013 der Krankenhaus-Eigenbetriebe	2.731.332,26 €
Erstattung von Altfällen an den Bund (Jobcenter)	1.705.350,16 €
Erstattung an Bund Mittagsverpflegung BuT	539.469,10 €
Urteil diskriminierungsfreie Bezahlung	1.000.000,00 €

Die beiden letztgenannten Rückstellungen wurden neu in die Bilanz aufgenommen.

Von den vom Bund über Bildung und Teilhabe zur Verfügung gestellten Mitteln für Mittagsverpflegung i. H. von 557.088,05 € wurden zweckbestimmt lediglich 83.590,68 € und davon unstrittig nur 17.618,95 € verwendet. Es war zum Zeitpunkt der Erstellung des Jahresabschlusses damit zu rechnen, dass die strittigen Zahlungen für Mittagessen im Hort und die nicht verwendeten Mittel vom Bund i. H. von 539.469,10 € nach Abrechnung im Folgejahr zurück gefordert werden. Inzwischen hat das Sozialministerium jedoch mitgeteilt, dass diese Mittel nicht der Revision unterliegen und somit keine Rückzahlungen zu erwarten sind. Die Rückstellung kann daher beim Jahresabschluss 2014 aufgelöst werden.

Das Verwaltungsgericht Berlin hat mehrere Klageverfahren von Beamten des Landes und des Bundes auf Gewährung einer diskriminierungsfreien Besoldung ausgesetzt und den Europäischen Gerichtshof um Klärung gebeten, ob die Bemessung des Grundgehalts nach Besoldungsdienstalter und ein darauf aufbauendes Überleitungsrecht mit Besitzstandswahrung und entsprechender Überleitung des bis dahin erworbenen Grundgehalts in das neue Recht eine Altersdiskriminierung darstellt und welche Folgen damit ggf. verbunden sind. Bis zur Entscheidung und den daraus resultierenden Auswirkungen wurde die o. g. Rückstellung gebildet.

4. Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind die am Abschlussstichtag der Höhe und der Fälligkeit nach feststehenden Verpflichtungen.

4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen 31.291.077,18 €

Kredite sind in Höhe des Rückzahlungsbetrages zu passivieren.

Die äußere Verschuldung des Ostalbkreises verringerte sich im Jahr 2013 um - 1.579.875,46 €.

Der Schuldenstand betrug zum 01.01.2013	32.870.952,64 €
Zugang (Kreditaufnahme)	1.551.942,00 €
Getilgt wurden (ordentliche Tilgung)	- 3.131.817,46 €
Die Verschuldung belief sich zum 31.12.2013 auf	31.291.077,18 €

Zur Finanzierung verschiedener Maßnahmen der energetischen Sanierung von Nichtwohngebäuden konnte der Ostalbkreis im Jahr 2013 bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau zwei zinsgünstige Darlehen von 931.942,00 € und 620.000,00 € aufnehmen. Hierfür wurde die Kreditermächtigung des Haushalts 2012 mit 371.257,00 € in Anspruch genommen, die restlichen 1.180.685,00 € gingen zulasten der Kreditermächtigung 2013. Die Auszahlung beider Beträge erfolgte am 06.08.2013.

Bei einer Einwohnerzahl von 306.933 (Basis Zensus 2011) zum 31.12.2013 errechnet sich eine Pro-Kopf-Verschuldung externer Darlehen von 101,95 €. Unter Einbeziehung des Inneren Darlehens aus dem Bereich Abfallbeseitigung von 18.449.782,27 (Angaben lt. Rechenschaftsbericht) beläuft sich diese Kennzahl auf 165,32 € und liegt damit deutlich unter dem Landesdurchschnitt von 225,47 €.

Das in der kameralen Buchführung ausgewiesene Innere Darlehen aus den Mitteln der Sonderrücklage Abfallbeseitigung erscheint als nur interne Rückzahlungsverpflichtung im NKHR nicht in der Bilanz. § 52 GemHVO sieht weder eine aktive Position (Anspruch auf Rückzahlung = interne Forderung) noch eine passive Position (Verpflichtung zur Rückzahlung = interne Verbindlichkeit) vor. Stattdessen ist die Inanspruchnahme eines Inneren Darlehens im Anhang zur Bilanz darzustellen (§ 22 Abs. 2 und § 53 Abs. 2 Nr. 5 GemHVO).

Für die Inanspruchnahme der Mittel der Stilllegungs- und Nachsorgerückstellung als Inneres Darlehen leistet der Ostalbkreis folgenden Ausgleich: Er verzinst den jeweiligen Bestand der Stilllegungs- und Nachsorgerückstellung i. H. von 4 % und führt diesen Zinsbetrag der Rückstellung zu. Außerdem übernimmt er die tatsächlich anfallenden Rekultivierungsaufwendungen.

Unabhängig von der o. g. Struktur des NKHR wird die Tilgung des Inneren Darlehens dem Wunsch nach Transparenz folgend im Haushaltsplan auf fiktiven Planungskonten veranschlagt und in der dortigen Schuldenstandsübersicht ausgewiesen. Diese Planungskonten werden beim Jahresabschluss nicht bebucht.

4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen 14.793.131,93 €

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind zu passivieren, wenn der Vertragspartner seinerseits bereits geleistet hat, die Gegenleistung der Kommune jedoch noch aussteht. Hier sind insbesondere Verbindlichkeiten aus Kauf-, Werk- und Dienstleistungsverträgen sowie Miet-, Pacht- und Leasingverträgen auszuweisen.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen erhöhten sich im Vergleich zum Vorjahr um 2.251.172,46 €.

4.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen - 72.416,63 €

Transferaufwendungen sind Aufwendungen ohne unmittelbar damit zusammenhängende Gegenleistung (§ 61 Nr. 39 GemHVO). Transferleistungen sind z. B. Leistungen im sozialen Bereich.

Verbindlichkeiten aus Transferleistungen werden dann bilanziert, wenn die Kommune ihre rechtliche Verpflichtung zur Zahlung noch nicht erfüllt hat.

Die Bilanz weist hier einen negativen Betrag aus: Rückforderungen im Jugendhilfebereich werden als Rotabsetzungen auf der Habenseite verbucht.

4.6 Sonstige Verbindlichkeiten 8.076.688,62 €

Hier handelt es sich um einen Sammel- und Auffangposten.

Die Veränderung gegenüber dem Vorjahr beträgt hier - 162.363,07 €.

Das Konto unklare Einzahlungen, das bereits im Vorjahresbericht erwähnt wurde, hat eine nochmalige Erhöhung um 736.521,48 € erfahren und belief sich zum Jahresende 2013 auf 8.448.449,04 €. Auf diesem Konto sammelten sich u. a. sehr viele und damit in der Summe sehr hohe Erstattungsbeträge aus Leistungen nach SGB II, die zunächst keinen offenen Posten zugeordnet werden konnten, bzw. zu denen noch keine Sollstellungen vorhanden waren. Im Jahr 2014 wurden diese Beträge aufgeklärt und das Konto entsprechend bereinigt. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Schlussberichts bestanden insgesamt noch unklare Einzahlungen von rd. 136.000,00 €.

Im Jahr 2013 wurde hier auch die Beamtenbesoldung für Januar 2014 abgegrenzt. Dadurch entstand ein negativer Bestand von - 1.166.016,56 € auf dem Konto 2799950. Die Abgrenzung erfolgt üblicherweise (so auch im Vorjahr) über die Aktive Rechnungsabgrenzung.

5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten 2.259.681,96 €

Hierunter fallen Einnahmen (z. B. im Voraus erhaltene Miete, Pacht, Zinsen u.a.), die bereits im abzuschließenden Haushaltsjahr zugeflossen sind, aber zum Teil oder ganz künftigen Haushaltsjahren wirtschaftlich zuzurechnen sind.

Bilanziert wurde:

Passive Rechnungsabgrenzung	90.380,00 €
PRA Einnahmen GB Soziales	0,00 €
PRA Einnahmen GB Jobcenter	0,00 €
PRA Sonstige (manuelle Buchungen)	0,00 €
Pauschalen nach Flüchtlingsaufnahmegesetz	2.169.301,96 €

Nach § 15 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes B. W. erhalten die Land- und Stadtkreise für die den unteren Aufnahmebehörden obliegenden Aufgaben Pauschalen.

Diese werden für bestimmte durchschnittliche Verweildauern der verschiedenen Personenkreise gewährt. Die Pauschal-Erträge sind auf diese Verweildauern abzugrenzen.

3.6 Anhang

Nach der Vorschrift des § 95 Abs. 2 GemO ist der Jahresabschluss um einen Anhang zu erweitern, der mit der Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung eine Einheit bildet. Er ist somit Pflichtbestandteil des Jahresabschlusses.

Ihm sind folgende Anlagen beizufügen:

- Vermögensübersicht,
- Schuldenübersicht,
- Übersicht über die ins Folgejahr übertragenen Haushaltsermächtigungen.

Zum Inhalt des Anhangs enthält § 53 GemHVO zahlreiche Vorschriften.

Neben denjenigen Angaben, die zu den einzelnen Posten der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Vermögensrechnung vorgeschrieben sind, sind ferner anzugeben:

1. die auf die Posten der Ergebnisrechnung und der Vermögensrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden,
2. Abweichungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden samt Begründung; deren Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ist gesondert darzustellen,
3. Angaben über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten,
4. der auf die Gemeinde entfallende Anteil an den beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg auf Grund von § 27 Abs. 5 GKV gebildeten Pensionsrückstellungen,
5. die Verwendung liquider Mittel zur Finanzierung der Investitionen,

6. die in das folgende Haushaltsjahr übertragenen Ermächtigungen (Haushaltsübertragungen) sowie die nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigungen,
7. die unter der Vermögensrechnung aufzuführenden Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre und
8. der Landrat und die Mitglieder des Kreistags, auch wenn sie im Haushaltsjahr ausgeschieden sind, mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen.

Der Anhang zum Jahresabschluss 2013 des Ostalbkreises datiert vom 25.11.2014.

Er enthält alle wesentlichen Angaben und Erläuterungen.

3.7 **Rechenschaftsbericht**

Nach der Vorschrift des § 95 Abs. 2 GemO ist der Jahresabschluss durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.

Der Inhalt ist in § 54 GemHVO näher beschrieben.

Danach sind im Rechenschaftsbericht der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die wirtschaftliche Lage des Landkreises unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Dabei sind die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern und eine Bewertung der Abschlussrechnungen vorzunehmen.

Der Rechenschaftsbericht soll auch darstellen

1. die Ziele und Strategien,
2. Angaben über den Stand der kommunalen Aufgabenerfüllung,
3. Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind,
4. zu erwartende positive Entwicklungen und mögliche Risiken von besonderer Bedeutung und
5. die Entwicklung und Deckung der Fehlbeträge.

Der Rechenschaftsbericht wurde am 25.11.2014 erstellt.

Die Pflichtangaben im Rechenschaftsbericht entsprechen den geltenden Vorgaben. Künftig sollten auch Ausführungen zum Stand der Aufgabenerfüllung sowie der erwarteten positiven Entwicklungen und Risiken aufgenommen werden.

II. Prüfung verschiedener Einzelbereiche

1. Soziale Sicherung

1.1 Schwerpunktprüfung Hilfe zur Pflege außerhalb von Einrichtungen nach dem 7. Kapitel SGB XII

Die Prüfung der Leistungen der Hilfe zur Pflege außerhalb von Einrichtungen nach §§ 61 - 66 SGB XII wurde mit Unterbrechungen in der Zeit von Dezember 2012 bis Juli 2013 durchgeführt und umfasste folgende Bereiche:

- Pflegegeld
- Pflegesachleistungen incl. hauswirtschaftliche Versorgung
- Haushaltshilfe
- Essen auf Rädern
- Hausnotruf

Im Rahmen der Prüfung wurden die Leistungen ab 01.01.2007 bei insgesamt 82 Fallakten geprüft.

Es ist festzustellen, dass

- in mehreren Fällen Ermessensentscheidungen nicht oder fehlerhaft getroffen wurden
- in mehreren Fällen die Dokumentation der Entscheidungsbegründung fehlt oder nur unzureichend erfolgt ist
- in vielen Fällen die Unterhaltsprüfung nicht erfolgt ist. Die Höhe eines dadurch eventuell entstandenen Schadens ist nicht zu beziffern, da die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Unterhaltsverpflichteten seinerzeit nicht ermittelt wurden.

Von 82 geprüften Fällen waren insgesamt 21 ohne Beanstandung. Ohne Beanstandung waren auch die Hilfen für Hausnotruf und Verhinderungspflege.

Die Ergebnisse unserer Prüfung sind detailliert in der Niederschrift vom 19.08.2013 dargelegt.

1.2 Schwerpunktprüfung Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach SGB II

Die Prüfung der Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach §§ 16 ff. SGB II wurde mit Unterbrechungen im März 2013 und im Juli 2013 durchgeführt und umfasste folgende Bereiche:

- Leistungen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 SGB II i. V. mit §§ 44 - 47 SGB III
- Leistungen zur beruflichen Weiterbildung nach § 16 Abs. 1 Nr. 4 SGB II i. V. mit §§ 81 - 87 SGB III
- Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen nach § 16 c SGB II

Die ausgewählten Ordner wurden stichprobenhaft geprüft:

- Bewerbungskosten 2012: Aalen (E - G, W - Z) und Schwäbisch Gmünd (A - Ku)
- Reisekosten 2012: Aalen (A - H, N - Z)
- Förderung der beruflichen Weiterbildung 2012 (A - St)
- Eingliederung von Selbständigen 2012 (A - Z)
- AJO Frauenprojekt 2012: Aalen, Schwäbisch Gmünd und Ellwangen

Mit der Zulassung als Optionskommune zum 01.01.2012 wurde vom EDV-Verfahren des Bundes „A2LL“ auf „OpenProsoz“ umgestellt. Maßnahmen, die vor dem 01.01.2012 begonnen wurden, konnten aufgrund des fehlenden Prüfungsrechts nicht vollständig überprüft werden. Ein Zugriff auf das Verfahren „A2LL“ für diese Fälle wurde nicht verlangt.

Nach § 11 Abs. 1 GemKVO ist jeder Anspruch und jede Zahlungsverpflichtung auf Grund und Höhe hin zu prüfen. Die Richtigkeit ist schriftlich zu bescheinigen (sachliche und rechnerische Feststellung).

Bei den Bewerbungs- und Fahrtkosten werden die Nachweise vom Fallmanager/Arbeitsvermittler eingesehen und die Übernahme der beantragten Kosten bewilligt. Die sachliche und rechnerische Feststellung wurde von den Sachbearbeitern des Finanz-Teams (F-Team) getroffen, obwohl dort die begründenden Unterlagen nicht oder nicht vollständig vorlagen und eine Prüfung nicht erfolgen konnte. Somit wurden die kassenrechtlichen Bestimmungen nicht eingehalten.

Das Jobcenter hat den Ablauf zwischenzeitlich korrigiert und in der neuen Zuständigkeitsordnung festgehalten.

Die Prüfungsfeststellungen in den Einzelfällen können dem Prüfungsbericht vom 12.08.2013 entnommen werden.

1.3 Schwerpunktprüfung Eingliederungshilfe für behinderte Menschen außerhalb und innerhalb von Einrichtungen nach dem 6. Kapitel SGB XII

Die Prüfung der Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach §§ 53 - 60 SGB XII wurde mit Unterbrechungen in der Zeit von August 2013 bis Mai 2014 durchgeführt.

Das Ergebnis der Prüfung wird in die Niederschrift 2014 aufgenommen werden.

1.4 Schwerpunktprüfung in der Eingliederungshilfe Abrechnung der Fahrtkosten zur Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) der Stiftung Haus Lindenhof in Schwäbisch Gmünd für das Jahr 2012

Für die Fahrtkosten zur WfbM wird für die berechtigten Personen auf Anforderung der Stiftung Haus Lindenhof monatlich eine pauschale Abschlagszahlung geleistet. Die Endabrechnung für das Jahr 2012 wurde geprüft.

Die Prüfung umfasste u. a.:

- Abgleich der Beförderungslisten der Transportunternehmen mit dem Sachgebiet Nahverkehr
- Vorliegen der Beförderungsgenehmigung für die tatsächlich beförderten Behinderten
- korrekte Rechnungsstellung bei Spitzabrechnung mit anderen Trägern

- Berechnung des Gesamtkostenanteils des Sachgebiets Eingliederungshilfe an der Beförderung

Unsere Prüfung ergab - wie schon bei der Prüfung der Jahre 2008 bis 2011 - u. a., dass Personen an diesem besonderen Fahrdienst teilnehmen, für die keine Beförderungsgenehmigung vorliegt. Die Spitzabrechnungen wurden teilweise nicht korrekt vorgenommen. Insgesamt konnte von den geforderten Restkosten i. H. von 95.260,94 € für das Jahr 2012 ein Betrag i. H. von 33.561,23 € anerkannt und erstattet werden.

In Abstimmung mit der Rechnungsprüfung wurde zwischenzeitlich für die Zeit ab 01.01.2014 eine neue Vereinbarung über den Fahrdienst zur Werkstatt und der Förder- und Betreuungsgruppe der Stiftung Haus Lindenhof in Schwäbisch Gmünd geschlossen. Auf dieser Grundlage werden künftig keine Beförderungen mehr stattfinden, für die keine Genehmigung vorliegt.

1.5 Einzelfallprüfung in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe

1.5.1 Schwerpunktprüfung örtliche Zuständigkeit und Kostenerstattung

Es wurden insbesondere Mängel bei der Dokumentation und bei der Benennung der zutreffenden Rechtsnorm festgestellt.

Bei den im Rahmen der Schwerpunktprüfung geprüften Akten wurden zudem vielfältige, jedoch nicht gravierende Mängel in Bezug auf Dokumentation, Vollständigkeit der Unterlagen, Buchung sowie Berechnung und Umsetzung von Grundsatzentscheidungen festgestellt.

Aufgrund der fehlenden Dokumentation der Entscheidung zur Auswahl eines Leistungserbringers mit dem keine Leistungs-/Entgeltvereinbarung nach § 78 b Abs. 1 SGB VIII abgeschlossen worden war, wurde die grundsätzliche Problematik der Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Allgemeinem Sozialen Dienst (ASD) und Wirtschaftlicher Jugendhilfe (WJH) thematisiert.

Als Resultat wurde in den benannten Fällen daraufhin mit der Geschäftsbereichsleitung Jugend und Familie vereinbart, dass künftig in derartigen Fällen der Leiter ASD prüft und dem Mitarbeiter der WJH schriftlich bestätigt, dass die Inanspruchnahme der Einrichtung nach Maßgabe der Hilfeplanung geboten ist und das Leistungsentgelt den Grundsätzen der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entspricht.

Zur besseren Zusammenarbeit werden künftig regelmäßig Koordinierungsgespräche zwischen den Leitungen ASD und WJH stattfinden.

1.5.2 Verbuchung von Einnahmen und Ausgaben beim Geschäftsbereich Jugend und Familie - Sachgebiet Wirtschaftliche Jugendhilfe

Im Rahmen der Prüfung von Einzelfällen wurden Probleme grundsätzlicher Art im Hinblick auf die Verbuchung von Einnahmen und Ausgaben deutlich. Dies betraf insbesondere die korrekte Zuordnung/Verbuchung eingegangener Zahlungen und die Tilgungsrangfolge wenn verschiedene Forderungen bestehen.

In Abstimmung mit der Rechnungsprüfung übersendet zwischenzeitlich die zuständige Sachbearbeiterin der Einnahmehandhabung bei unklaren Zahlungseingängen den fallzuständigen Sachbearbeitern die Einzahlungsbelege, die dann festzulegen haben, auf welchem Unterkonto der Zahlungseingang zu buchen ist und welcher Betrag auf evtl. Zahlungsrückstände zu buchen ist.

1.5.3 Umsetzung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 09.12.2010, AZ. 5 C 17.09

Durch das o. g. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts haben sich Veränderungen im Bereich der örtlichen Zuständigkeit und Kostenerstattung ergeben.

Mit dem o. g. Urteil begründete das BVerwG eine neue Auslegung des § 86 SGB VIII. Nach dieser Auslegung richtete sich die örtliche Zuständigkeit nur so lange nach § 86 Abs. 2 SGB VIII (bzw. Abs. 3 i. V. mit Abs. 2), wie sich am gewöhnlichen Aufenthalt der Elternteile oder an der Sorgerechtsregelung nichts änderte. Trat eine Änderung ein, richtete sich die örtliche Zuständigkeit ab Änderung nach § 86 Abs. 5 SGB VIII.

Mit dem Geschäftsbereich Jugend und Familie wurden die grundsätzlichen und gravierenden Auswirkungen des Urteils erörtert. Nachdem die von diesem Urteil möglicherweise betroffenen Registraturakten seit mehr als einem Jahr abgeschlossen waren und die Geltendmachung evtl. Kostenerstattungsansprüche an der Ausschlussfrist des § 111 SGB X scheitern würde, wurde bei der Eigenschadenversicherung vorsorglich ein Vermögensschaden angemeldet.

Die Sichtung der in Betracht kommenden Akten erfolgt im Jahr 2014.

1.6 Risikoanalyse

Das Einhalten der Vorgaben wurde im Jahr 2013 im Rahmen der allgemeinen Aktenprüfung kontrolliert. Es ergaben sich keine wesentlichen Feststellungen.

1.7 Prüfung der Quartalsabrechnung

Die quartalsmäßigen Prüfungen der Abrechnungen mit dem Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg ergaben keine Beanstandungen.

1.8 Prüfung von Verwendungsnachweisen

Folgende Verwendungsnachweise wurden geprüft:

- Ausgaben für Verwaltungskosten im Rahmen der Trägerschaft der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach § 6 b SGB II
- Zuschuss der Bundesagentur für Arbeit zur „Verbesserung der Ausbildungschancen Jugendlicher“ im Rahmen des Schulprojekts „Zukunft“
- Zuschuss des Europäischen Sozialfonds (ESF) für das Projekt „ZUKUNFT Plus“
- Zuschuss der Landeskreditbank zum ESF Arbeitskreis Ostalb
- Zuschuss des Landes Baden-Württemberg zur Förderung der Frauenhilfeeinrichtung des Ostalbkreises
- Zuwendung aus Mitteln der Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen
- Zuschuss des Landes Baden-Württemberg zur Förderung der Strukturen in der Kindertagespflege

- Aktionsprogramm Kindertagespflege
- Abrechnung des Vereins P.A.T.E. mit dem Landratsamt Ostalbkreis im Rahmen des Kooperationsvertrags

Überwiegend haben sich bei der Prüfung keine Beanstandungen ergeben. Festgestellte Unstimmigkeiten wurden vor Weiterleitung an den Zuschussgeber korrigiert.

1.9 Beratende/Begleitende Prüfungen

1.9.1 Vereinbarungen mit Leistungserbringern

Innerhalb der Sozialen Sicherung können die Geschäftsbereiche des Dezernats V zur Erfüllung der Aufgaben im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mit freien gemeinnützigen und privat-gewerblichen Trägern zusammenarbeiten und Vereinbarungen bzw. Verträge schließen.

Im Jahr 2013 wurden folgende Vereinbarungen/Dienstleistungsverträge neu verhandelt und abgeschlossen:

Beim Geschäftsbereich Jugend und Familie:

- Familienpflege
- Begleiteter Umgang
- Intensive Soziale Gruppe St. Canisius
- Inobhutnahme
- Intensive Soziale Gruppenarbeit Raumschaft Bopfingen
- Bereitschaftspflege

Beim Geschäftsbereich Soziales:

- Personal- und Sachkostenzuschuss für eine zusätzliche Stelle bei der Fachberatung für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten nach §§ 67 ff SGB XII
- Schülerbeförderungskosten der Sonderschulen als Eingliederungshilfe und Abgrenzung zu Bildung- und Teilhabeleistungen (BuT)

Die Rechtmäßigkeit und die Einhaltung des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit wurden geprüft.

Es gab keinen Anlass zur Beanstandung.

1.9.2 Weitere Prüfungen/Anfragen der Geschäftsbereiche

Auch im Jahr 2013 wurden zahlreiche Anfragen bearbeitet, u. a.:

- Anfrage des Geschäftsbereichs Soziales zur Höhe der Beförderungspauschale zur WfbM in Schwäbisch Gmünd ab dem Jahr 2013
- Abstimmungsgespräche mit dem Geschäftsbereich Arbeit und Grundsicherung zum Thema Interne Kontrollsysteme
- Seit 2009 Beratung bei Verhandlungen zur Regelung der Kosten bei der Interdisziplinären Frühförderung: Kostenkalkulation zur Vereinbarung der Sätze für Heilpädagogische Leistungen als Einzelleistung und im Rahmen der Komplexleistung; Institutionelle Förderung; Vereinbarungen

- Dienstanweisung „Umsetzung der neuen Vereinbarungen nach § 77 SGB VIII mit Gültigkeit ab 01.01.2013 für die ambulanten Hilfen FU, EZB und SPFH“
- Richtlinien für die Gewährung von Jugendhilfeleistungen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (§§ 22, 24 SGB VIII) mit Stand: Juni 2013
- Arbeitsanweisung „Abrechnungen der privaten Jugendhilfeträger bzw. Leistungsanbieter von ambulanten Leistungen (SPFH, EB, FU)“ vom 14.06.2013 (wurde zwischenzeitlich wieder aufgehoben)

1.9.3 Teilnahme an Arbeitskreisen

Die Sozialprüfung war außerdem an den folgenden Arbeitskreisen beteiligt:

- Einführung der elektronischen Akte beim Jobcenter
- „papilo“: Ablösung von Regisafe durch Optimal Systems

2. Personalprüfung

2.1 Beratungsleistungen und weitere Prüfungsgebiete

Im Jahr 2013 wurden von der Personalprüfung wiederum zahlreiche Beratungsleistungen erbracht. Anfragen bzw. problematische Konstellationen wurden dabei von den verschiedensten Bereichen und Ebenen der Verwaltung an die Prüfung herangetragen.

Wie z. B. in schwierigen Einzelfällen der Beförderung und der Höhergruppierung von Beschäftigten zu verfahren ist, wie in früheren Jahren gefasste Beschlüsse auszulegen sind, Anfragen im Vorfeld zu Stellenausschreibungen ebenso wie Sonderfälle, die aus der Überleitung vorhandener Beschäftigter aus dem BAT in den TVöD 2005 herrühren, Überleitungsproblematiken von ehemaligen Mitarbeitern der Bundesanstalt für Arbeit zum Ostalbkreis u.v.m. standen auf der Tagesordnung.

Die Besonderheit liegt oft darin, dass neues (Tarif-) Recht auf altes (Tarif-) Recht verweist und hierzu seinerzeit ergangene Rechtsprechung „sinngemäß“ anzuwenden ist.

Die beratenen Fallkonstellationen werden i.d.R. bis zur Umsetzung begleitet oder hernach stichprobenweise überprüft.

2.2 Stellenbewertung

Im Rahmen von vier Sitzungen waren ca. 50 Stellen zu bewerten. Wieder waren mehrere größere Organisationseinheiten dabei; so z. B. die komplette Bußgeldstelle, der Bereich Schulen und Bildung, jeweils ein Teilbereich der Personalverwaltung und der Kämmerei, die Mitarbeiter beim Energiekompetenzzentrum in Böbingen usw.

Beim GB Umwelt und Gewerbeaufsicht wurden als Grundlage für die laufende Stellenbewertung in diesem Bereich die Leitbranchen hinsichtlich der Schwierigkeit und des dafür vorzuhaltenden Fachwissens neu eingeteilt. Nach Gesprächen mit der Geschäftsbereichsleitung konnte eine neue Klassifikation der Leitbranchen entsprechend der geänderten Wertigkeit auf den derzeit gültigen Stand gebracht werden.

In Zusammenarbeit mit der GPA Baden-Württemberg wurde außerdem die Stelle der Geschäftsbereichsleitung Controlling bewertet. Hernach war die Prüfung gefordert, als es um die Frage ging, ob es sachgerecht wäre, die Stelleninhaberin vom Beschäftigten- ins Beamtenverhältnis zu übernehmen.

Für alle Stellenbewertungsvorgänge ist anzumerken, dass eine qualifizierte Bewertung erst dann möglich ist, wenn Arbeitsabläufe nachvollziehbar, Verantwortung zuordenbar und Kompetenzen der einzelnen Stelleninhaber klar definiert sind.

Daher ist es neben dem Kennen der Stellenbeschreibungen vorrangige Aufgabe der Bewertungskommission, Strukturen zu erkennen und daraus die richtigen Schlüsse zu ziehen.

Hierfür sind regelmäßig Arbeitsplatzinterviews erforderlich. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse werden seitens der Prüfung nicht selten zum Anlass genommen, organisatorische Änderungen vorzuschlagen, um die bestmögliche Lösung sowohl für die Verwaltung als auch für die Mitarbeiter zu finden.

2.3 Freiwilligkeitsleistungen

Der Ausschuss für Bildung und Finanzen stimmte im Jahr 2013 einer übertariflichen Eingruppierung einer Mitarbeiterin nach EG 11 TVöD zu. Die tarifliche Vergütung lag bei EG 10. Die daraus resultierenden Mehrkosten (einschl. Arbeitgeberaufwand) betragen im Jahr 2013 ca. 2.600,00 €.

Ein weiterer Beschluss über die Gewährung einer Freiwilligkeitsleistung betrifft eine Zulage an einen Geschäftsführer. Ihm wird eine Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrags von EG 11 zu EG 13 gewährt. Die dadurch entstehenden Mehraufwendungen (einschl. Arbeitgeberaufwand) betragen ca. 5.870,00 pro Jahr.

2.4 Sonstiges

Die Personalprüfung gewährte im Jahr 2013 in einigen Fällen auch Amtshilfe bei Problemen Dritter in Sachen Stellenbewertung und sonstigen personalrechtlichen Fragen.

Abschließend bleibt anzumerken, dass die Zusammenarbeit zwischen Verwaltung und Personalprüfung sowohl im allgemeinen Bereich als auch im Bereich der Stellenbewertung sehr konstruktiv ist. Prüfungsfeststellungen oder -anmerkungen werden in aller Regel zeitnah umgesetzt.

3. Bauprüfung

3.1 Abschließende Prüfungen

3.1.1 Berufsschulzentrum Schwäbisch Gmünd, Neubau der Bäckerei und Metzgerei

Wegen zu knapp angesetzter Kosten musste die am 16.10.2007 im Kreistag genehmigte Planung auf Grund von Baupreissteigerungen erneut überarbeitet werden. Diese überarbeitete, kostengünstigere Planung wurde am 29.04.2008 im Kreistag zur Ausführung freigegeben.

Die Rechnungsprüfung vertritt die Ansicht, dass die zusätzlichen Planungskosten i. H. von 25.483,56 € bei einer vorausschauenden Planung nicht entstanden wären.

Nebenkosten des Architekten über 5.930,72 € wurden zum einen über eine Pauschale und zum anderen als Einzelrechnung abgerechnet. Der Sachverhalt konnte bisher noch nicht abgeklärt werden.

Zusätzlich wurde auf Wunsch des Ostalbkreises nachträglich ein Projektsteuerer mit Honorarkosten von 113.450,00 € beauftragt, ohne dass hierfür zusätzliche Finanzierungsmittel im Haushaltsplan eingestellt waren. Man ging bei der Beauftragung davon aus, dass die Honorarkosten durch die Projektsteuerungstätigkeit wieder refinanziert werden.

Diese Annahme hat sich nicht bestätigt. Die Projektsteuerung konnte weder für die Einhaltung des Kostenrahmens sorgen, noch die nicht mit der Bauherrschaft abgestimmten Planungen des HLS-Planers im Bereich der Kühltechnik unterbinden. Das Gerichtsverfahren mit dem HLS-Planer ist noch nicht beendet.

Auf Grund von Unstimmigkeiten musste das Vertragsverhältnis mit der Projektsteuerung vorzeitig aufgelöst werden.

3.1.2 Straßenbaumaßnahmen

Folgende Straßenbaumaßnahmen wurden geprüft:

- K 3255 Belagssanierung zwischen Durlangen und Tanau
- K 3237 Belagssanierung zwischen Onatsfeld und Hüttlingen (Reststück)
- K 3255 Belagssanierung zwischen Hertighofen und Spraitbach
- K 3290 Belagssanierung zwischen Waldhausen und Simmisweiler
- K 3291 Belagssanierung zwischen Unterkochen und Vierwegzeiger

Die Rechnungsprüfung konnte hierbei Überzahlungen und die Nichtbeachtung der Zuständigkeiten bei Nachtragsbeauftragungen feststellen. Die Prüfungsfeststellungen befinden sich in der Abarbeitung durch den Geschäftsbereich Straßenbau.

3.2 Ausräumen von Prüfungsfeststellungen

Die Schlussabrechnungen folgender Baumaßnahmen wurden nach Ausräumung sämtlicher Prüfungsfeststellungen durch die zuständigen Gremien anerkannt:

- Innovationszentrum Ellwangen
- Aufstockung des Technischen Gymnasiums im BSZ Ellwangen
- Dachsanierung in der Jagsttalschule Westhausen
- Erweiterung der Jagsttalschule Westhausen
- Dachsanierung im BSZ Schwäbisch Gmünd
- Landratsamtsgebäude auf dem Hardt in Schwäbisch Gmünd

3.3 Baubegleitende Prüfungen

Die Rechnungsprüfung begleitete die Landkreisverwaltung bei folgenden noch nicht abgeschlossenen Baumaßnahmen insbesondere bzgl. Ingenieur-verträgen, Ausschreibungen und Abrechnungsfragen.

Ostalbkreis - Verwaltungsgebäude

- Dach-/Fassadensanierung Gebäude Haußmannstraße Schwäbisch Gmünd
- Machbarkeitsstudie „Räumlicher Erweiterungen LRA Aalen“
- Modernisierungskonzeption für das Ostalbkreishaus in Aalen
- Ausschreibung Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Ostalbkreishaus

Schulen, Berufsschulen

- Mensaneubau BSZ Schwäbisch Gmünd, Wettbewerb, Ingenieurverträge
- Klosterbergschule Schwäbisch Gmünd, Wettbewerb, Ingenieurverträge
- Brandschutzkonzepte für das BSZ Schwäbisch Gmünd
- Teilsanierung Flachdach BSZ Ellwangen
- Abrechnung Rundsporthalle Ellwangen

3.4 Vergabe von Beschaffungen/Dienstleistungen

Die Landkreisverwaltung wurde auch im Jahr 2013 bei der Ausschreibung und der Vergabe von Dienstleistungen, Beschaffungen und Bauvergaben rechtlich und verfahrensmäßig von der Bauprüfung beraten und begleitet. Hierzu gehörte auch die Teilnahme an Submissionsterminen. Grundlage für die Beurteilung durch die Bauprüfung waren die Vergabevorschriften und Regelungen der VOB, VOL, VOF und der VgV.

Im Einzelnen war die Bauprüfung bei folgenden Projekten eingebunden:

- Ausschreibung von Postdienstleistungen
- Beschaffung eines Buchverwaltungsprogramms
- Ausschreibung „Entwicklungskonzept Stauferland“
- Ausschreibung der Reinigungsmittel und Hygieneartikel
- Möglichkeit des Leasings von Hardware
- Ausschreibung von Scandienstleistungen
- Ausschreibung und Vergabe im Projekt ZUKUNFT
- Ausschreibung von Bürostühlen
- Ausschreibung Breitbandverkabelung
- Vergabe von Stromlieferleistungen
- Ausschreibung von Wahlzetteln

Darüber hinaus begleitete die Rechnungsprüfung die Landkreisverwaltung in folgenden Bereichen:

- Prüfung der Neufassung der Zuständigkeitsordnung in der Kreisverwaltung in Teilbereichen der Bewirtschaftungsbefugnis
- Überprüfung von Dienstleistungsverträgen an die Kreisbaugenossenschaft Ostalb bzgl. Hausmeisterdienst und Reinigung des Job-Centers Aalen sowie Hausmeisterdienst Bahnhofstraße Aalen
- Berücksichtigung des Tarif- und Mindestlohns bei Ausschreibungen
- Ausschreibungspflicht bei der Schülerbeförderung
- Zuständigkeit der Tunnelüberwachung beim Einhorntunnel in Schwäbisch Gmünd

3.5 Prüfung von Verwendungsnachweisen

Folgende Verwendungsnachweise wurden auf ihre ordnungsgemäße Ausführung, Abrechnung und Übereinstimmung mit den Bewilligungsbescheiden geprüft:

- Telemedizin
- Jugendberufshelfer in BW
- Einbau einer BHKW-Anlage bei der Jagsttalschule Westhausen
- Erneuerung der Beleuchtungsanlage für das Landratsamt Aalen

3.6 Prüfung von Immobilien-, Miet-, Kauf- und Verkaufsverträgen

Folgende Verträge wurden geprüft:

- Mietvertrag Scholz Gruppe - Jobcenter Schwäbisch Gmünd im „Gamundia“-Gebäude
- Bewirtschaftungspauschale/Dienstzimmer im Forstbereich
- Pachtvertrag Scholz Gruppe - Im Quadrat in Aalen
- Machbarkeitsprüfung, Asylbewerberheim in Schwäbisch Gmünd
- Machbarkeitsprüfung, Schülerwohnheim in Schwäbisch Gmünd
- Pachtvertrag der Cafeteria des BSZ Aalen
- Mietverträge Haus der Gesundheit Schwäbisch Gmünd

3.7 Beratung der Gemeinden bei kommunalen Bauvorhaben

Die Gemeinden im Ostalbkreis wurden von der Bauprüfung bei schwierigen Vergabe- und Abrechnungsproblemen beraten.

Beratungsleistungen wurden im Jahr 2013 insbesondere von den Gemeinden Gschwend, Stödtlen, Neuler, Wört und Jagstzell bzgl. Ingenieurverträgen nach HOAI und Vergabeproblemen nach VOB in Anspruch genommen.

3.8 Einbindung der Bauprüfung bei der Abarbeitung der Prüfungsfeststellungen der überörtlichen Prüfung durch die GPA

Die Gemeindeprüfanstalt führte im Jahre 2012 turnusmäßig die überörtliche Bauprüfung für die Jahre 2008 - 2011 durch. Die örtliche Bauprüfung war in die Koordination der Abarbeitung der Prüfungsfeststellungen durch die betroffenen Geschäftsbereiche und Eigenbetriebe eingebunden.

4. Allgemeine Finanzprüfung

4.1 Prüfung der Kreiskasse

Die Prüfung der Kreiskasse fand am 04.12.2013 statt.

Die Kontenabstimmung vom Prüfungstag wurde vorgelegt. Die Bestände auf den Konten KSK 110 000 347 (Girokonto OAK), Postbank-Girokonto und KSK 1000 633 878 (Girokonto Jobcenter) stimmten mit den Bankauszügen nicht überein. Es bestand eine Differenz zwischen den Finanzrechnungskonten und den Bankbestandskonten.

Diese Differenz war im Zusammenhang mit der Verbuchung der Rechnungsabgrenzungsposten sowie durch Fehlbuchungen beim Jahreswechsel entstanden und wurde entsprechend bereinigt.

4.2 Prüfung der Zahlstellen und Handvorschüsse

Folgende Zahlstellen und Handvorschüsse wurden der Prüfung unterzogen:

Zahlstelle/Handvorschuss	Datum der Prüfung
- Kreisbaumeisterstelle Ellwangen	am 13.06.2013
- Kompetenzzentrum Hauswirtschaft und Erziehung	am 18.06.2013

Über die Ergebnisse der Prüfungen wurde jeweils eine Niederschrift gefertigt und den zuständigen Stellen übersandt.

Es ergaben sich keine wesentlichen Beanstandungen.

4.3 Prüfung des Verwendungsnachweises „Telemedizinprojekte“

Das Modellprojekt-Nr. 328 „Telemedizin“ zum Erhalt einer flächendeckenden medizinischen Versorgung im ländlichen Raum setzte sich aus folgenden drei Bereichen zusammen:

- Telekonsultation Chronische Wunde
- Teleprüfung Sturzgefährdung
- Tele-EKG bei Patienten mit Herzrhythmusstörungen.

Das Projekt wurde beim Ministerium für Ländlicher Raum in Stuttgart am 01.10.2008 beantragt und am 14.11.2008 bewilligt. Die Verlängerung des Projektes um sechs Monate bis zum 30.06.2012 wurde am 21.06.2010 bewilligt. Der Verwendungsnachweis wurde am 14.05.2013 erstellt.

Die ordnungsgemäße Ausführung des Projektes „Telemedizin“ gemäß dem Förderantrag und der Bewilligung wurde bestätigt. Notwendige Abweichungen vom Förderantrag bei der Durchführung des Projektes wurden im Lenkungsausschuss mit den Ministerien abgestimmt.

Die Broschüre zur Sturzprophylaxe wurde, obwohl nicht im Förderantrag enthalten, nachträglich am 11.01.2011 als förderfähig bewilligt.

Die rechnerische Richtigkeit der Abrechnung wurde ebenfalls bestätigt. Eine sachliche Prüfung der Rechnungen wurde nur in Teilbereichen durchgeführt, da teils pauschal abgerechnet wurde und teils Verträge und Angebote zur Prüfung nicht vorlagen.

Die Personal- und Nebenkosten des Ostalbkreises wurden nicht als Einzelabrechnung mit Zeit- und Leistungsnachweis, sondern über einen pauschalen Kostenansatz geltend gemacht. Eine Zuordnung dieser Kosten zum Förderantrag war nicht möglich, weil diese Kosten dort nicht explizit aufgeführt waren.

Die Maßnahmen wurden nicht nach VOL und VOF ausgeschrieben, sondern freihändig vergeben. Die Gründe hierfür wurden im Verwendungsnachweis erläutert.

Die geprüften Gesamtkosten wurden i. H. von 575.068,09 € festgestellt. Es ergaben sich somit Mehrkosten von 29.371,89 € zu den beantragten Kosten. Die Kostendifferenzen zu den beantragten Kosten wurden im Verwendungsnachweis begründet.

Die sachliche und rechnerische Richtigkeit des Verwendungsnachweises unter Beachtung der Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-K) wurde vorbehaltlich der o. g. aufgeführten Sachverhalte bestätigt. Die Angaben stimmten mit den Büchern und Belegen überein.

4.4 Prüfung des Jahresabschlusses 2012 des Tierheims Dreherhof

Aufgrund der Ermächtigung in § 8 Abs. 3 des Pachtvertrages vom 30.07.2012 zwischen dem Ostalbkreis und dem Tierschutzverein Ostalb e. V. prüft der Geschäftsbereich Rechnungsprüfung die Jahresabschlüsse des vom Tierschutzverein Ostalb betriebenen Tierheims Dreherhof.

Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2012 ging dem Geschäftsbereich Kämmerei am 26.07.2013 zu.

4.5 Reisekosten

Die Rechnungsprüfung wurde auch im Jahr 2013 in verschiedenen schwierigen und strittigen Fällen der Reisekostenabrechnungen und bei Fragen vor Antritt einer Dienst- oder Fortbildungsreise beratend hinzugezogen.

4.6 Betätigungsprüfung 2013

In seiner Sitzung am 08.11.2011 (Kreistagsvorlage Nr. 159/2011) hat der Kreistag dem Geschäftsbereich Rechnungsprüfung gem. § 48 LKrO i.V.m. § 112 Abs. 2 Nr. 3 GemO die Prüfung der Betätigung des Landkreises als Gesellschafter bei Unternehmen und Einrichtungen in Privatrechtsform als weitere Aufgabe übertragen.

Im Zeitraum September bis November 2013 erfolgte erstmals die Betätigungsprüfung für das Jahr 2012 bei allen Unternehmen, an denen der Landkreis zu mehr als 20 % beteiligt ist. Die Prüfung erstreckte sich insbesondere auf die kommunalen Zulässigkeitsvoraussetzungen, die Inhalte der Gesellschaftsverträge, die Wahrnehmung der Befugnisse und Möglichkeiten der Steuerung und Überwachung der Beteiligungsgesellschaften durch die Beteiligungsverwaltung und die Wahrnehmung der Landkreisinteressen in den Gesellschaftsorganen durch die Mandatsträger.

Über das Ergebnis der Prüfung wurde dem Landrat, der Kämmerei bzw. Beteiligungsverwaltung und dem Kreistag ein umfassender Bericht vom 03.04.2014 vorgelegt.

Die Überprüfung der grundsätzlichen Voraussetzungen und Gegebenheiten der Betätigung des Ostalbkreises und der Beteiligungsverwaltung erfolgte in dem o. g. Verfahren. Soweit möglich wurden dort bereits Vorgänge des Jahres 2013 mit einbezogen. Die Prüfungsbemerkungen dieses Berichtes gelten in gleicher Weise für die Betätigungsprüfung 2013. Auf eine Wiederholung wird an dieser Stelle verzichtet.

Die darüber hinaus im Jahr 2014 durchgeführte Betätigungsprüfung 2013 erstreckte sich deshalb überwiegend auf die Beachtung der Weisungen des Kreistags, die Einhaltung der Zuständigkeiten von Gesellschafterversammlung und Aufsichtsrat sowie die Beratungs- und Sitzungstätigkeit. Hierbei ergaben sich keine wesentliche Feststellungen.

4.7 **Beteiligungsbericht**

Der Landkreis hat zur Information des Kreistags und seiner Einwohner gemäß § 105 Abs. 2 GemO jährlich einen Bericht über die Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen der Landkreis unmittelbar oder mit mehr als 50 % mittelbar beteiligt ist, zu erstellen.

Die Beteiligungsverwaltung erstellte im Januar 2014 einen Beteiligungsbericht für das Jahr 2012. Die Vorgaben des § 105 Abs. 2 Nr. 1 - 3 GemO sind in diesem Bericht umgesetzt worden.

Von diesem Beteiligungsbericht hat der Kreistag in seiner Sitzung vom 18.02.2014 (KT-Vorlage Nr. 019/2014) Kenntnis genommen. Die Erstellung des Berichts wurde am 28.02.2014 gemäß § 105 Abs. 3 GemO im Amtsblatt des Ostalbkreises Nr. 9 bekanntgegeben; der Bericht wurde vom 03. bis 11.03.2014 öffentlich ausgelegt.

Der Beteiligungsbericht 2013 wird derzeit erstellt.

D. Weitere Aufgaben des Geschäftsbereichs Rechnungsprüfung

Neben der Erfüllung des in den §§ 110, 111 und 112 Abs. 1 GemO verankerten Prüfungsauftrags im Bereich der örtlichen Prüfung ist der Geschäftsbereich Rechnungsprüfung gemäß den §§ 113 und 114 GemO auch für die überörtliche Prüfung der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung der 23 kreisangehörigen Gemeinden unter 4.000 Einwohnern, von 3 Verwaltungs- und Zweckverbänden, 1 Stiftung sowie von zahlreichen Wasser- und Bodenverbänden zuständig.

Weitere Prüfungspflichten ergeben sich:

- für den Betrieb des Tierheims Dreherhof aus § 8 Abs. 3 des Pachtvertrages vom 30.07.2012 zwischen dem Ostalbkreis und dem Tierschutzverein Ostalb e. V.
- für die Prüfung des Verwendungsnachweises des Landeszuschusses an die Arbeitsgemeinschaft Sozialpsychiatrischer Dienst im Ostalbkreis e. V. aus Nr. 7.2 der allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K)
- Betätigungsprüfung gemäß Übertragung durch den Kreistag mit Beschluss vom 08.11.2011.

E. Schlussbemerkung

Unter Berücksichtigung des o. g. Ergebnisses unserer Prüfung kann bestätigt werden, dass

- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan im Wesentlichen eingehalten worden ist und
- das Vermögen sowie die Schulden und Rückstellungen überwiegend richtig nachgewiesen worden sind.

Der Geschäftsbereich Rechnungsprüfung empfiehlt dem Kreistag, den Jahresabschluss 2013 unter Berücksichtigung unserer Prüfungsbemerkungen zu beschließen.

Aalen, den 26.11.2014
Landratsamt Ostalbkreis
- Rechnungsprüfung -

Schüler